

NFV.

SPIELORDNUNG.

STAND: 01.04.2026

I.	ALLGEMEINER TEIL	1
§ 1 –	Spielregeln und Spielbetrieb	1
§ 2 –	Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb	1
§ 3 –	Grundstrukturen des Spielbetriebs	1
§ 3a –	Fair-Play-Grundsatz, Wett-, Manipulations-, Dopingverbot.....	2
II.	SPIELERLAUBNIS.....	3
1.	Allgemein.....	3
§ 4 –	Status der Fußballspieler	3
§ 5 –	Grundsätze für die Beantragung, Erteilung und Rücknahme der Spielerlaubnis	4
§ 5a –	Spielerlaubnis zum Zweck der Inklusion von tin*-Personen	5
2.	Amateure	7
§ 6 –	Vereinswechsel von Amateuren	7
§ 6a –	<i>bleibt einstweilen unbesetzt</i>	10
§ 6b –	Schriftliches Widerspruchsverfahren	10
§ 7 –	Wartefristen bei Vereinswechseln von Amateuren	10
§ 7a –	Landesverbandsübergreifender („überregionaler“) Vereinswechsel	13
§ 7b –	Internationaler Vereinswechsel	14
§ 7c –	Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten	15
§ 7d –	Strafbestimmungen für Amateure und Vereine	15
3.	Vertragsspieler	16
§ 8 –	Vertragsspieler	16
§ 8a –	Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung).....	18
§ 8b –	Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine	19
4.	Sonderspielrechte	20
§ 9 –	Spielerlaubnis für Gastspieler in Amateurmannschaften	20
§ 9a –	Zweitspielrecht.....	21
III.	PFLICHTSPIELE	21
§ 10 –	Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins	21
§ 11 –	Teilnahme an Pflichtspielen	22
§ 11a –	Erfüllung des Schiedsrichter-Soll	23
§ 12 –	Spielerlaubniskontrolle/Spielberichte	23
§ 13 –	Nachweis der Spielerlaubnis	24
§ 14 –	Auswechseln von Spielern/Spielerinnen	24

SPIELORDNUNG.

INHALTSVERZEICHNIS.



§ 15 – bleibt einstweilen unbesetzt	25
§ 16 – bleibt einstweilen unbesetzt	25
§ 17 – bleibt einstweilen unbesetzt	25
§ 18 – Spielklassen	25
§ 18a – Spielgemeinschaften	27
§ 18b – Fusionen (Zusammenschlüsse – Ausgliederungen)	27
§ 18c – Zulassung zur Oberliga Niedersachsen	28
§ 19 – bleibt einstweilen unbesetzt	30
§ 20 – bleibt einstweilen unbesetzt	30
§ 21 – Spielkleidung	30
§ 22 – Pflichten des Platzvereines, Platzdisziplin	30
§ 22a – Spielplatzvorsperre	31
§ 23 – Platzaufbau	31
§ 24 – Abnahme von Sportplätzen und Mängelbeseitigung	32
§ 25 – Einwendungen gegen den Platzaufbau	32
§ 26 – Pflichtspiele	33
§ 27 – Spielbetrieb über das DFBnet	33
§ 28 – Bespielbarkeit des Platzes	34
§ 29 – Nichtantreten von Mannschaften	34
§ 30 – Nichtantreten des Schiedsrichters	35
§ 31 – Wertung der Spiele	35
§ 32 – Auf- und Abstieg	35
§ 33 – Entscheidungs- und Wiederholungsspiele	36
§ 34 – Ausscheiden von Mannschaften	36
§ 35 – Antreten von Mannschaften	37
§ 36 – Verspäteter Spielbeginn	37
§ 37 – Spielabbruch – Wertung abgebrochener Spiele	37
§ 38 – Wertung in besonderen Fällen	38
§ 39 – Meldung der Meister, Aufsteiger und Absteiger	39
§ 40 – DFB-(NFV-) Pokalspiele	39
§ 41 – Allgemeines Spielverbot	39
IV. FREUNDSCHAFTSSPIELE	40
§ 42 – Freundschaftsspiele	40
§ 43 – Entschädigung für Freundschaftsspiele	41
§ 44 – Nicht erfüllte Spielverträge	41
§ 45 – Rückspiele	41
V. STRAFBESTIMMUNGEN UND SPERREN	41
§ 46 – Strafbestimmungen	41

SPIELORDNUNG.

INHALTSVERZEICHNIS.



§ 47 – Sperre nach wiederholten Verwarnungen („5. Gelbe Karte“) in Meisterschaftswettbewerben ..	42
§ 48 – Sperre bei Feldverweis nach zwei Verwarnungen („Gelb-Rote Karte“) im selben Punktspiel...	42
§ 49 – Vorsperre und Sperrstrafe bei Feldverweis auf Dauer („Rote Karte“)	43
§ 50 – Sonstige Vorsperren	43
§ 51 – Wirkung einer Sperre	43
§ 52 – Gültigkeit einer durch Verwaltungsorgane verhängten Sperrstrafe	44
§ 53 – Dauer und Ableistung einer durch Verwaltungsorgane verhängten Sperrstrafe	44
§ 54 – Sperrstrafen und Spieljahreswechsel	45
§ 55 – Sperre und Vereinswechsel	45
§ 56 – Verantwortlichkeit	45
VI. ANHÄNGE	46
Anhang 1 – <i>bleibt einstweilen unbesetzt</i>	46
Anhang 2 – Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung	47
Anhang 3 – Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. 1 der Spielordnung	51
Anhang 4 – Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- bzw. Jugendspielbetriebes	52
Anhang 5 – Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Oberliga Niedersachsen	53
Anhang 6 – <i>bleibt einstweilen unbesetzt</i>	60
Anhang 7 – <i>bleibt einstweilen unbesetzt</i>	60
Anhang 8 – Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung (Ausführungsbestimmung zu § 21 Abs. 3 SpO)	61
Anhang 9 – Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten im Niedersächsischen Fußballverband e. V.	65

Die redaktionellen Zwischenüberschriften dienen allein der Lesbarkeit und Orientierung innerhalb des Ordnungstextes. Sie sind kein Bestandteil des offiziellen Ordnungstextes und haben daher keine rechtliche Relevanz bei der Anwendung der Regelungen.

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 – Spielregeln und Spielbetrieb

- (1) Die vom Niedersächsischen Fußballverband (NFV) veranstalteten Fußballspiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Regeln der FIFA, dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.
- (2) Spielleitende Stelle für Verbandsspiele der jeweiligen Mannschaftsart sind der Verbandsspielausschuss, der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und der Verbandsjugendausschuss. In den Bezirken und Kreisen treten an die Stelle der Verbandsausschüsse die jeweils zuständigen Bezirks- bzw. Kreisausschüsse.
- (3) Zusätzliche Regelungen für Juniorinnen- und Juniorenspiele enthält die Jugendordnung.
- (4) Für die vom NFV veranstalteten Fußballspiele in der Halle (Futsal), auf Sand (Beachsoccer) und im Geh-Fußball (Walking Football) gelten die jeweiligen Ordnungen und Richtlinien des DFB.

§ 2 – Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb

(1) Teilnahme von Vereinen

Voraussetzung für die Teilnahme von Vereinen am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im NFV (§ 9 Abs. 1 Verbandssatzung).

(2) Teilnahme von Spielern

An Spielen jeder Art dürfen nur solche Spieler teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis und jeweils für das konkrete Spiel spielberechtigt sind.

§ 3 – Grundstrukturen des Spielbetriebs

(1) Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Die Durchführung von Spielen jeglicher Art am Karfreitag ist untersagt.

(2) Mannschaftsarten

Der Spielbetrieb findet geordnet nach Mannschaftsarten statt. Mannschaftsarten sind: Junioren-, Juniorinnen-, Herren-, Frauen-, Ü-Herren- und Ü-Frauen-Mannschaften. Der Einsatz von Frauen in Herren- bzw. Ü-Herren-Mannschaften ist zulässig. Die Spielberechtigung von Juniorinnen in Junioren-Mannschaften sowie von Jugendlichen in Frauen- und Herrenmannschaften regelt die Jugendordnung.

(3) Altersklassen

Für Frauen- und Herrenmannschaften werden keine Altersklassen festgelegt.

Altersklassen im Ü-Bereich sind grundsätzlich Ü32, Ü40, Ü50₇ und Ü60. Das Nähere regeln die Ausschreibungen der spielleitenden Stellen.

Die Altersklassen der Junioren und Juniorinnen regelt die Jugendordnung.

(4) **Spieltypen**

Jedes Spiel im Spielbetrieb der Vereine hat entweder den Status als Pflichtspiel oder als Freundschaftsspiel. Verbandsseitig können Auswahlspiele stattfinden. Andere Spieltypen sind im Spielbetrieb des NFV ausgeschlossen. Bei Spielen der Vereine, die in Turnierform ausgetragen werden, hat das gesamte Turnier entweder den Status als Pflicht- oder als Freundschaftsspiel.

§ 3a – Fair-Play-Grundsatz, Wett-, Manipulations-, Dopingverbot

(1) **Fair-Play-Grundsatz**

Während der Ausübung des Sports wird von allen Beteiligten sportliches Verhalten verlangt.

Verstöße gegen den Grundsatz sportlichen Verhaltens können neben den vom Schiedsrichter zu verhängenden Spielstrafen durch die zuständigen Organe oder durch die zuständigen Sportgerichte geahndet werden.

Wegen unsportlichen Verhaltens können insbesondere Spieler, Schiedsrichter, Übungsleiter, Betreuer oder Funktionäre bestraft werden,

(2) **Wettverbot**

die auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Wettbewerben, an denen der eigene Verein mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, abschließen oder dieses versuchen. Dies gilt auch für das Anleiten oder Unterstützen von Dritten, die solche Wetten abschließen oder das zur Verfügung stellen von sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder Sonderwissen an Dritte,

(3) **Manipulationsverbot**

die auf den Verlauf und/oder das Ergebnis von Fußballspielen und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wesentlich falsche Entscheidungen andere unbefugte Beeinflussung einwirken in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen. Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich eines spielbezogenen sportlichen Vorteiles anstreben,

(4) **Mitteilungspflicht**

die nicht unverzüglich und unaufgefordert dem NFV mitteilen, wenn von Dritten die Manipulation eines Spiels des eigenen oder eines anderen Vereins (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Torergebnis etc.) gegen Geldversprechen, Geldzahlung oder andere Vorteile angeboten wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der Spieler, Schiedsrichter Übungsleiter, Betreuer oder Funktionär Geld oder andere Vorteile angenommen oder abgelehnt bzw. die Manipulation zugesagt hat.

(5) **Doping-Verbot**

Doping ist verboten. § 5 DFB-Spielordnung gilt entsprechend, einschließlich der dort genannten Anti-Doping-Vorschriften von DFB, FIFA, NADA und WADA, sofern und soweit diese auf den NFV-Spielbetrieb entsprechend anwendbar sind.

II. SPIELERLAUBNIS

1. ALLGEMEIN

§ 4 – Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

(1) **Amateure**

Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersersatz bis zu 349,99 Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendersersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.

(2) **Vertragsspieler**

Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Abs. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 350,00 Euro monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des NFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Übergangsregelung:

Für Verträge, die vor dem 2. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 250,00. Das Gleiche gilt im Fall der Verlängerung eines bestehenden Vertrags durch Ausübung einer vor dem 2. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Zudem können Verträge auch mit jeder Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), geschlossen werden, auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

(3) **Lizenzspieler**

Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines

schriftlichen Lizenzvertrages mit der DFL Deutsche Fußball Liga zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

(4) **Spielberechtigung je Status in NFV-Spielklassen**

Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb der Spielerlaubnis und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des NFV, des NordFV und des DFB grundsätzlich in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken. Der Status Amateur oder Vertragsspieler als solcher führt allein nicht zum Verlust der Spielberechtigung in bestimmten Spielen.

Lizenzspieler dürfen in Spielen im Spielbetrieb des NFV nur eingesetzt werden, sofern DFB-Spielordnung und DFL-Ligastatut dies nicht verbieten.

§ 5 – Grundsätze für die Beantragung, Erteilung und Rücknahme der Spielerlaubnis

(1) **Vereinsmitgliedschaft, Spielerlaubnis und Regelanerkennung**

Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat. Frühester Tag der Erteilung der Spielerlaubnis ist der Tag des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der Verbandsgeschäftsstelle.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB, des Norddeutschen Fußballverbandes sowie des NFV bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga einzuhalten.

(2) **Spielerlaubnis Antrag und Nachweise**

Die Spielerlaubnis wird auf Antrag des Vereins durch die Verbandsgeschäftsstelle für Pflicht- und Freundschaftsspiele erteilt.

Bei Erstaussstellungen ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis die Kopie einer Geburtsurkunde oder eines sonstigen amtlichen Geburtsnachweises einzureichen.

Im Übrigen gibt die Verbandsgeschäftsstelle in geeigneter Weise bekannt, welche Anlagen bzw. Nachweise für die einzelnen Antragsarten (Erstaussstellung, Vereinswechsel, Sonderspielrechte, etc.) erforderlich sind.

(3) **DFBnet-Antragstellung**

Erfolgt die Übermittlung der Antragsdaten mittels DFBnet, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags iSd Abs. 2 und der Anlagen, sofern im DFBnet-Prozess kein Upload gefordert wird. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag als beim NFV zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis mittels DFBnet, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine DFBnet-Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

(4) Aufbewahrungs- und Übermittlungspflicht

Die Vereine, die von Abs. 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, die erforderlichen Antragsunterlagen, insbesondere den unterzeichneten Spielerlaubnis Antrag sowie die für die jeweilige Antragstellung erforderlichen Anlagen/Nachweise für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren aufzubewahren.

Alternativ können die Antragsunterlagen auch digital gespeichert und aufbewahrt werden.

Auf entsprechende Anforderung sind dem NFV die Antragsunterlagen vorzulegen oder als digitale Kopie zu übermitteln. Die Anforderung kann mit einer angemessenen Fristsetzung verbunden werden.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als sportwidriges Verhalten durch die Verbandsgeschäftsstelle geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis rechtfertigen.

(5) Anzahl Spielerlizenzen

Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Reamateurisierung von Berufsspielern

Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.

(7) Rücknahme und Beendigung der Spielerlaubnis

Eine Spielerlaubnis, die unter falschen Voraussetzungen erteilt wurde, ist bei Bekanntwerden der wahren Umstände unverzüglich durch die Verbandsgeschäftsstelle zu korrigieren oder zurückzunehmen. Die Rücknahme kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen. Die Berechtigung der Verbandsgeschäftsstelle zur Verhängung weiterer Sanktionen gemäß Anhang 2 Ziffer IV bleibt unberührt; die Verjährungsfristen der § 46 Abs. 1 SpO, § 15 Abs. 2 RuVO finden keine Anwendung.

Eine Spielerlaubnis, deren Voraussetzung nachträglich wieder entfällt (Beendigung der Mitgliedschaft im antragstellenden Verein oder Abmeldung als aktiver Spieler), endet mit dem Wegfall automatisch; der Verein ist verpflichtet, die Beendigung innerhalb von 14 Tagen über das DFBnet anzuzeigen.

§ 5a – Spielerlaubnis zum Zweck der Inklusion von tin*-Personen

(1) Spielerlaubnis zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung)

a) Die ursprünglich erteilte Spielerlaubnis für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine Spielerlaubnis in der Transitionsphase nach Buchst. b) erteilt wird.

b) Zum Zweck der Inklusion erteilt der NFV für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielerlaubnis für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des NFV zu stellen.

Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson. Auf diese Mitteilung hin erteilt die Verbandsgeschäftsstelle unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde.

Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis durch die Verbandsgeschäftsstelle für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

- c) Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenten-Einnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und ggf. Dosierung sind nicht zu erfassen. Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.

(2) **Spielerlaubnis zum Zweck der Inklusion von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden**

- a) Zum Zweck der Inklusion erteilt der NFV für seine Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“), oder
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“),

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft. Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson zu stellen.

- b) Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nicht-binären (d.h. nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die Bestimmungen unter Abs. 1.

(3) **Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Vertrauensperson nach Abs. 1 und Abs. 2.**

Der NFV hat eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet, die mit einer Vertrauensperson besetzt ist. Die Vertrauensperson arbeitet mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle zusammen. Die Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf dem Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de

veröffentlicht. Die Vertrauensperson führt Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit dem Verband durch und nimmt an Weiterbildungsmaßnahmen teil.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig für:

- die Umsetzung des Spielrechts und ist erste und zentrale Ansprechperson des Verbandes
- Anträge für den Verband entgegenzunehmen bzw. gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen. Dies beinhaltet auch einen persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person,
- die Einholung eventueller Nachweise, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen etc.,
- für die Erfassung, ob Medikamente eingenommen werden.

2. AMATEURE

§ 6 – Vereinswechsel von Amateuren

(1) Grundstruktur Vereinswechsel

Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein (abgebender Verein) als aktiver Spieler abmelden (Abs. 2) und zusammen mit dem neuen Verein (aufnehmender Verein) beim NFV einen Antrag auf Spielerlaubnis stellen (Abs. 5), wozu das dafür vorgesehene Formular auszufüllen und zu unterzeichnen ist.

(2) Abmeldung beim abgebenden Verein

Die Abmeldung kann erfolgen

a) per Einschreiben mit Zustellungsnachweis

Als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels, sofern durch den Spieler kein späteres Abmeldedatum bestimmt wird,

oder

b) durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im Rahmen des Vereinswechsels über die DFBnet-Antragstellung, sofern dem aufnehmenden Verein die darauf gerichtete Einwilligung des Spielers auf dem Antragsformular unterzeichnet vorliegt.

Als Tag der Abmeldung gilt der Tag der Eingabe des Antrags inkl. Abmeldung in das DFBnet durch den aufnehmenden Verein. Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der DFBnet-Antragstellung systemseitig mittels des DFBnet-Postfachs über die Abmeldung informiert.

oder

c) in einer anderen Form, wenn der Tag der Abmeldung unstrittig ist und nachweislich von einer autorisierten Person im Namen des abgebenden Vereins bestätigt wird (Abmeldebestätigung),

Eine vom bisherigen Verein selbst im DFBnet erfasste Abmeldung eines Spielers ist unabhängig vom Vorliegen der Form-Voraussetzungen der Buchst. a) – c) wirksam.

Die Spielerlaubnis für den abgebenden Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

Im Zweifelsfall hat der Spieler den Nachweis über den Zeitpunkt der Abmeldung durch Vorlage einer Empfangsbestätigung bzw. eines Einschreibbeleges zu erbringen oder der aufnehmende Verein die systemseitige Bestätigung der Abmeldung durch den aufnehmenden Verein nachzuweisen.

Die Abmeldung als aktiver Spieler kann, muss aber nicht mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein einhergehen. Wird die Mitgliedschaft im Verein nachweislich beendet, liegt in einer solchen Erklärung des Spielers (Kündigung) stets auch die Abmeldung als aktiver Spieler (§ 5 Abs. 1, Vereinsmitgliedschaft). Als Abmeldebestätigung im Sinne des Buchst. c) gilt daher insbesondere eine Bestätigung darüber, dass die Mitgliedschaft des Spielers im Verein endet. Ist kein anderer Tag der Abmeldung ersichtlich, gilt als Tag der Abmeldung der Tag, mit dessen Ablauf die Mitgliedschaft endet.

(3) Reaktionspflichten des abgebenden Vereins

a) bei Abmeldung per Einschreiben oder Abmeldung durch den aufnehmenden Verein

Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben oder eine „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ zu, so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren.

Die Reaktion muss durch Eintragung der Abmeldedaten im DFBnet erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Pflichtspieleinsatzes des Spielers zu erfassen.

Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt die Zustimmung zum Wechsel für den Spieler als erteilt und es ist vom säumigen Verein eine Säumnisgebühr zu zahlen.

b) bei Abmeldung in sonstiger Form mit Abmeldebestätigung

Bestätigt der Verein gegenüber dem Spieler den Erhalt der Abmeldung (Abs. 2 Buchst. c), gilt die Reaktionspflicht zur Erfassung der Abmeldedaten im DFBnet auch dann entsprechend, wenn die Abmeldung nicht in einer Form nach Buchst. a) erfolgt ist.

Die Eingaben im DFBnet (die Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Pflichtspiels und der Tag der Abmeldung) sind verbindlich. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann innerhalb der Wechselperioden I und II nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden.

(4) Freigabezusicherung und nachträgliche Zustimmung

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselsverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Alternativ kann eine nachträgliche Zustimmung mittels DFBnet-Postfachs auch direkt vom abgebenden Verein gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle erklärt werden. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für

einen bestimmten, die in § 7 Abs. 2.1.b festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

(5) **Antragstellung des neuen Vereins und Erteilung der Spielerlaubnis**

Zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibbeleg oder Abmeldebestätigung) zu erbringen bzw. bei der DFBnet-Antragstellung sind wahrheitsgemäße Angaben zum verfügbaren Abmeldenachweis zu machen.

Ab dem 01.04.2024 werden Papier-Spielerpässe (ausgefüllte Rückseite) nicht mehr als Nachweis der Abmeldung anerkannt, unabhängig davon, ob es sich um einen vom NFV oder von einem anderen Landesverband ausgestellten Spielerpass handelt.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung per Einschreibbeleg oder Abmeldebestätigung gestellt, zu dem die erforderlichen DFBnet-Eintragungen des abgebenden Vereins nicht vorliegen, muss die Verbandsgeschäftsstelle den abgebenden Verein unverzüglich unter Fristsetzung von maximal 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt die Zustimmung zum Wechsel für den Spieler als erteilt und es ist vom säumigen Verein eine Säumnisgebühr zu zahlen.

Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung reagiert hat (Abs. 3).

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß Abs. 3) erteilt die Verbandsgeschäftsstelle die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

Im Fall einer nachträglichen Zustimmung wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt.

(6) **Wartefristen**

Die nach § 7 einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist außer in den in § 7 geregelten Fällen nicht zulässig.

(7) **Mehrere Anträge für denselben Spieler**

Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat bzw. zuerst ordnungsgemäß einen vollständigen DFBnet-Antrag gestellt hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 6a – bleibt einstweilen unbesetzt

§ 6b – Schriftliches Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen der Verbandsgeschäftsstelle nach § 5 Abs. 2 SpO ist für die am Vereinswechsel beteiligten unmittelbaren und mittelbaren Verbandsmitglieder der Widerspruch zulässig. Das Widerspruchsverfahren wird schriftlich durchgeführt und ist gebührenpflichtig. Die Gebührenfestsetzung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung. Im Wege des Widerspruchverfahrens kann die Spielerlaubnis ausgesetzt, entzogen oder geändert werden.
- (2) Der antragsstellende Verein, der mit der erteilten Spielerlaubnis nicht einverstanden ist, hat den Widerspruch schriftlich und mit Begründung binnen einer Ausschlussfrist eines Monats nach Ausstellungsdatum die Spielerlaubnis bei der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen.
- (3) Der abgebende Verein hat seinen Widerspruch gegen die erteilte Spielerlaubnis schriftlich und mit Begründung innerhalb einer Ausschlussfrist eines Monats nach Ausstellungsdatum der Spielerlaubnis bei der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen.
- (4) Die Verbandsgeschäftsstelle entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs. Gegen diese Widerspruchsentscheidung ist **der Einspruch** gemäß § 15 Abs. 1 RuVO beim Verbandssportgericht zulässig.
- (5) Macht ein Verein, der an dem Vereinswechsel weder als abgebender noch als aufnehmender Verein beteiligt war, geltend, eine Spielerlaubnis sei zu Unrecht erteilt worden, steht ihm das Rechtsmittel des Einspruchs gem. § 15 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung zu. Ein Widerspruchsverfahren findet in diesem Fall nicht statt. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er binnen eines Monats nach Ausstellungsdatum der Spielerlaubnis erhoben wird.

§ 7 – Wartefristen bei Vereinswechseln von Amateuren

(1) **Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)**

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon abweichende Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
- vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon abweichende Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

(2) **Spielerlaubnis für Pflichtspiele**

(2.1) **Wechselperiode I:**

Abmeldung bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. August.

- a) Der NFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 1. Juli, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Abs. 2.1b festgelegten Entschädigungsbetrags

nachweist, im Übrigen zum 1. November. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. Juni teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag.

- b) Bei Abmeldung des Spielers zum 30. Juni und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga	5.000 Euro
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	3.750 Euro
5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen)	2.500 Euro
6. Spielklassenebene (Landesliga)	1.500 Euro
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	750 Euro
8. Spielklassenebene (Kreisliga)	500 Euro
ab der 9. Spielklassenebene (1. Kreisklasse und darunter)	250 Euro

Die Höhe der Entschädigung beträgt

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500 Euro
2. Frauen-Spielklasse (2. Bundesliga)	1.000 Euro
3. Frauen-Spielklasse	500 Euro
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250 Euro

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge.

Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

- c) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- d) Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.
- e) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im ablaufenden Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen des NFV gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent. Insgesamt 15 A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Junioren eines an einem Jugendförderverein oder einer zugelassenen Juniorenspielgemeinschaft beteiligten Stammvereins gelten als vereinseigene Juniorenmannschaft. Für die Regelung ist maßgebend, ob der aufnehmende Verein im gesamten abgelaufenen Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen hat.

- f) Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 Prozent, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.
- g) Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 Prozent. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 Prozent. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die unter Abs. 2.1b festgelegten Höchstbeträge.
- h) Die Bestimmungen von Abs. 2.1d, e und f gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
- i) Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

(2.2) Wechselperiode II:

Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. Januar.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1. Januar erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1. November des folgenden Spieljahres erteilt werden. Dabei darf die maximale Wartezeit von 6 Monaten, berechnet ab dem letzten Pflichtspieleinsatz, nicht überschritten werden.

(3) Wegfall der Wartezeit

Die Wartezeit entfällt in folgenden Fällen:

- a) für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich im vertraglichen Verhältnis zu ihrem Verein in Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub (iSd § 8 Abs. 12 SpO) befindet, ersetzen soll, sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs gegenüber ihrem bisherigen Verein ein neues Spielrecht für einen anderen Verein beantragt.
- b) bei einem Zusammenschluss gem. § 18b SpO für die betroffenen Spieler der beteiligten Vereine. Erklären diese Spieler innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartezeit die sofortige Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten. Die Erklärung ist gegenüber dem neu gebildeten Verein abzugeben. Der fristgerechte Zugang der Erklärung ist im Zweifelsfall durch Vorlage einer Empfangsbestätigung oder eines Einschreibebeleges nachzuweisen.
- c) bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins (§ 10 Abs.1 Verbandssatzung),
- d) wenn im Verlauf des Spieljahres die einzige Frauen- oder Herrenmannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen oder ausgeschlossen wird, sofern die Abmeldung des Spielers nicht vor diesem Zeitpunkt vorgenommen wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein nur noch mit einer oder mehreren Altherrenmannschaften oder Altseniorenmannschaften am Spielbetrieb teilnimmt;
- e) für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen;
- f) wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf

des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen, fristlosen Kündigung beginnt. Spielsperren werden auf diesen Zeitraum nicht angerechnet;

- g) für Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso wenn Spieler zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren;
- h) für Spieler, die mit Zustimmung des neuen Vereines zu ihrem alten Verein zurückkehren, ohne für den neuen Verein ein Pflichtspiel bestritten zu haben;
- i) wenn Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zum bisherigen Verein zurückkehren und noch kein Spiel für den neuen Verein bestritten haben;
- j) für Spieler, die mit Vollendung des 40. Lebensjahres mit Zustimmung des abgebenden Vereins einen Vereinswechsel vollziehen und vor Ablauf der regulären Wartefrist nur im Altherren- und Altseniorenbereich eingesetzt werden.

Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

Außer in den genannten Fällen ist ein Wegfall oder eine Verkürzung der Wartefristen auch im Gnadenwege ausgeschlossen.

(4) **Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele**

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

(5) **Einsatz in Auswahlmannschaften**

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Auswahlmannschaften des DFB, des Norddeutschen Fußball-Verbandes oder des NFV.

§ 7a – Landesverbandsübergreifender („überregionaler“) Vereinswechsel

(1) **Anwendbare Regelungen**

Die §§ 6 ff. gelten entsprechend für Vereinswechsel von Spielern aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des NFV, sofern sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt.

(2) **Abmeldedaten**

Sind vom abgebenden Verein die Eintragungen gemäß § 6 Abs. 3 in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der NFV-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden.

(3) **Verbandsfreigabe bei fehlenden Abmeldedaten**

Andernfalls darf der NFV bei einem landesverbandsübergreifenden Vereinswechsel die Spielerlaubnis erst erteilen, wenn der Landesverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Geht ein Antrag auf Spielerlaubnis ein, ohne dass die Eintragungen nach Abs. 2 vorhanden sind, hat der NFV beim Landesverband des abgebenden Vereins die Freigabe zu beantragen. Wenn sich der abgebende

Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt.

(4) **Laufendes Sportgerichtsverfahren**

Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Landesverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt. Eine nach Abs. 2 erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Landesverbandes unverzüglich aufzuheben.

(5) **Streitigkeiten**

Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb des NordfV die Rechtsorgane des NordfV, beim Wechsel über die Grenzen des NordfV hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.

(6) **DFBnet-Antragstellung**

Für die DFBnet-Antragstellung gelten die Bestimmungen zur Beantragung einer Spielerlaubnis und zum regionalen Vereinswechsel entsprechend, jedoch mit der Einschränkung, dass eine Garantie für die Nutzbarkeit der „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ (§ 6 Abs. 2) gegenüber den Vereinen anderer Landesverbände nicht besteht. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des aufnehmenden Vereins und des Spielers, ggf. für einen anderweitigen Nachweis über eine ordnungsgemäße und ggf. rechtzeitige Abmeldung zu sorgen.

§ 7b – Internationaler Vereinswechsel

(1) Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

(2) **Wechsel nach Deutschland**

Für Spieler, die aus einem anderen FIFA-Nationalverband kommen gilt:

a) einem Amateur, der diesen Status beibehält, darf vom NFV nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 – 21 der DFB-Spielordnung eine Spielerlaubnis erteilt werden. Die Zustimmung ist seitens des NFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § 6 bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.

Die Spielerlaubnis wird abweichend von §§ 5, 6 frühestens ab dem Tag erteilt, an dem die Mitteilung des DFB eingeht, dass dem Spieler eine Spielerlaubnis erteilt werden darf.

b) Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gilt darüber hinaus § 8a Abs. 1 und Abs. 3 NFV-Spielordnung.

c) Für die Verpflichtung eines Vertragsspielers oder Lizenzspielers als Amateur gilt § 29 Nr. 2 ff. DFB-Spielordnung.

d) Für die Verpflichtung eines Vertragsspielers oder Lizenzspielers als Vertragsspieler, gilt § 30 Nr. 5 ff. DFB-Spielordnung.

(3) **Wechsel ins Ausland**

Will ein Spieler eines Vereins des NFV zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich. Eine Abmeldung des Spielers beim abgebenden Verein im Sinne des § 6 ist nicht erforderlich.

§ 7c – Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Vereinen und Spielern über die Auslegung bzw. Anwendung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, ist beim Verband eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist besetzt mit einem unabhängigen Schlichter, der die Befähigung zum Richteramt haben soll. Dieser sowie mindestens ein Vertreter werden vom Präsidium berufen. Ist der Schlichter Mitglied eines Rechtsorgans des Verbandes, ist er an der Mitwirkung in einem nachfolgenden sportgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Die Schlichtungsstelle kann von den Beteiligten gemäß Ziffer 1 zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung einer Streitigkeit angerufen werden.
- (4) Der Schlichter gestaltet das Verfahren nach freiem Ermessen. Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Schlichter auch im schriftlichen Verfahren einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen, das vom Schlichter zu unterschreiben ist. Endet die Schlichtung mit einem Vergleich, so ist dieser am Ende der Verhandlung schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
- (5) Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei. Die Kosten des Schlichters werden entsprechend der Finanz- und Wirtschaftsordnung des Verbandes von den Beteiligten anteilmäßig getragen. Auslagen der Beteiligten, insbesondere Anwaltsgebühren, werden nicht erstattet.
- (6) Der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des Verbandes bleibt unberührt.

§ 7d – Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

- (1) Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren:
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
- (2) Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

3. VERTRAGSSPIELER

§ 8 – Vertragsspieler

- (1) Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten geahndet. Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des Norddeutschen Fußball-Verbandes und des NFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen. Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahre auf höchstens 5 Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages 3 Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.
- (3) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen der Geschäftsstelle des NFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 350,00 Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den NFV findet nicht statt. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem NFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 8a Abs. 1 Ziffer 3 der NFV-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim NFV eingegangen sein. Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zu Gunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden. Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom NFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den amtlichen Verbandsmitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom NFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spieler und NFV werden nicht begründet.
- (4) Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim NFV vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein. Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim NFV beantragt werden.
- (5) Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 8a der NFV-Spielordnung.

- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 6 NFV-Spielordnung Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
- (7) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 8a Abs. 8 zu beachten. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
- (8) Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Landesverbandes angehören oder eine Spielerlaubnis für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen. Im Übrigen gilt für A- und B-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen § 22 Nr. 7 DFB-Spielordnung.
- (9) Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim NFV angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielerlaubnis zu erteilen ist, sind zuständig
 - a) in erster Instanz: falls die Vereine beide dem NFV angehören, das Oberste Verbandssportgericht, falls die Vereine beide dem Norddeutschen Fußball-Verband angehören, das Verbandsgericht des Norddeutschen Fußball-Verbandes, in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB.
 - b) als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.

Mit dem Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit, ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

- (10) Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.
- (11) Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22 DFB-SpO. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht. Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen der Ausleihe die §§ 23 ff DFB-SpO. Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

- (12) Für Vertragsspielerinnen gelten zusätzlich die §§ 22a bis 22e der DFB-Spielordnung.
- (13) Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Verein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben. Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

§ 8a – Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

- (1) Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I): Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II): Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens 3 Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich 2 Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 8a Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Eintragung des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 6 erteilt werden.
- (3) Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 8a Abs. 1 Nr. 4 der Spielordnung angerechnet.

In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

- (4) Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
- (5) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim NFV. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.08. bzw. 31.01. beim NFV vorliegen.
- (6) Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
- (7) Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis abschließen.

- (8) Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des 1. Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Abs. 2 der NFV-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
- (9) Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 7 Abs. 2 der NFV-Spielordnung zu entrichten.
- (10) § 7 Abs. 3 der NFV-Spielordnung (Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
- (11) Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 5, 6, 7a und 7b der NFV-Spielordnung sowie § 19 der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
- (12) Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 8b – Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

- (1) Wird die Verpflichtung gem. § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Abs. 2 Ziffer 2.1 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche

Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Abs. 2 Ziffer 2.1 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

- (2) Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 4 Abs. 2 der NFV-Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 8 Abs. 3 der NFV-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter 250,00 € zu ahnden.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 4 Abs. 2 der NFV-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen der Abs. 1 – 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

4. SONDERSPIELRECHTE

§ 9 – Spielerlaubnis für Gastspieler in Amateurmanschaften

- (1) In Freundschaftsspielen von Amateurmanschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Die Gastspielerlaubnis ist bei der für die jeweilige Mannschaft zuständigen spielleitenden Stelle zu beantragen; sie wird längstens für die Dauer eines Monats erteilt.

Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

Sollte sich ein Spieler bereits vom Spielbetrieb seines bisherigen Vereins abgemeldet haben, kann die Gastspielerlaubnis auch ohne Zustimmung erteilt werden.

- (2) In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Altherren- und Altseniorenmannschaften können Gastspieler unter Beachtung nachstehender Voraussetzungen eingesetzt werden:
- Für jede Altersklasse können Altherrenspieler, Altsenioren Ü40, Ü50 und Ü60 eine Gastspielerlaubnis für Mannschaften der jeweiligen Altersklasse in einem anderen Verein erwerben, soweit im eigenen Verein in der jeweiligen Altersklasse (Altherren, Ü40, Ü50, Ü60) keine Spielmöglichkeit besteht.
 - Die Gastspielerlaubnis kann für Altsenioren Ü40, Ü50 und Ü60 auf die jüngeren Altersklassen des Altherren- und Altseniorenbereiches erweitert werden, wenn im eigenen Verein auch in diesen Altersklassen keine Spielmöglichkeit besteht.
 - Anträge auf Erteilung einer Gastspielerlaubnis sind für das laufende Spieljahr spätestens bis zum 15.04. einzureichen.
 - Die Gastspielerlaubnis ist durch den Gastverein und den Spieler beim zuständigen Kreisspielausschuss schriftlich zu beantragen. Dies gilt auch für die Erteilung einer kreis- bzw. landesverbandsübergreifenden Gastspielerlaubnis. Die Gastspielerlaubnis wird im DFBnet Pass Online vermerkt und gilt grundsätzlich unbegrenzt. Entfällt die in Abs. 2a genannte

Voraussetzung, ist die erteilte Gastspielerlaubnis ab diesem Zeitpunkt durch den Kreisspielausschuss wieder zu entziehen.

- e) Eine laufende Gastspielerlaubnis kann einmal pro Spieljahr aufgehoben und eine neue Gastspielerlaubnis erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des bisherigen Gastvereins. Der entsprechende Antrag ist spätestens bis zum 15.4. einzureichen.
- f) In den Ausschreibungen der Kreise können von diesen Grundsätzen abweichende Regelungen getroffen werden, soweit sie die Anzahl der Gastspieler pro Mannschaft betreffen.

§ 9a – Zweitspielrecht

- (1) Ein Zweitspielrecht kann für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen unter Beibehaltung ihrer bereits für den Stammverein bestehenden Spielerlaubnis auf Antrag zusätzlich erteilt werden. Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein beschränkt.
- (2) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bei der Geschäftsstelle des NFV bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für das laufende Spieljahr Berücksichtigung finden zu können.

Voraussetzungen für die Erteilung des Zweitspielrechtes sind:

- a) der Status „Amateur“ sowohl beim Stammverein als auch beim Gastverein
- b) eine Mindestentfernung von 100 km zwischen den beteiligten Vereinen
- c) eine Begründung (in Textform) und der Nachweis für die Notwendigkeit eines Zweitspielrechtes
- d) die Zustimmung des Stammvereins.

Bei Einreichung des Antrags über die DFBnet-Antragstellung muss die Zustimmung des Stammvereins anschließend über das DFBnet erfolgen (digitale Zustimmung).

Bei anderweitiger Zusendung der Antragsunterlagen an die Geschäftsstelle ist die dann vorher einzuholende schriftliche Zustimmung des Stammvereins dem Antrag beizufügen.

- (3) Ein erteiltes Zweitspielrecht im Herren-, Altherren- und Altseniorenbereich gilt nur für den Einsatz in Spielklassen auf Kreisebene, im Frauenbereich bis zur Bezirksliga. Es ist jeweils befristet bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung muss ein weiterer Antrag gestellt werden.

III. PFLICHTSPIELE

§ 10 – Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins

- (1) Ein Spieler ist in einer höheren Mannschaft festgespielt, wenn er in zwei aufeinander folgenden und auch ausgetragenen Pflichtspielen derselben Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er ist auch dann festgespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.
- (2) Der Spieler, der sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die nächstniedere Mannschaft erst am folgenden Tag, nachdem er zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt hat, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder um Nachholspiele handelt. Für jede weitere untere Mannschaft verlängert sich die Frist um ein weiteres ausgetragenes Pflichtspiel.

- (3) Vorstehende Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Einsätze von Amateuren oder Vertragsspielern der 3. Liga oder der Herren-Regionalliga. Diese Spieler sind nach einem Pflichtspieleinsatz in einer Mannschaft der vorgenannten Spielklassen nach einer Schutzfrist von 2 Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Mannschaften des Vereins spielberechtigt.

Dies gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie sind ohne Einhaltung einer Schutzfrist für alle anderen Mannschaften spielberechtigt.

- (4) Werden Amateure oder Vertragsspieler in einem der letzten vier Punktspiele, einem der Punktspielserie nachfolgenden Entscheidungsspiel oder einem in diesen Zeitraum fallenden bzw. nachfolgenden Pokalspiel des Spieljahres in einer höheren Mannschaft eingesetzt, dürfen sie ab diesem Zeitpunkt an den Pflichtspielen einer unteren Mannschaft bis zum Ende des Spieljahres nicht mehr teilnehmen.

Für Herrenmannschaften können die spielleitenden Stellen auf Kreisebene hiervon abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen treffen.

Für Frauenmannschaften gilt dies auch für die spielleitenden Stellen auf Bezirks- und Verbandsebene.

- (5) Alle sonstigen Feld- und Hallenspiele im Sinne von § 26 Abs. 1e SpO haben auf die Spielberechtigung keinen Einfluss.
- (6) Sperrstrafen hemmen das Freiwerden für untere Mannschaften insoweit, als die Frist, um für die nächstniedere Mannschaft spielberechtigt zu werden, erst mit dem Tage nach Ablauf der Sperre beginnt.
- (7) Mit dem Zeitpunkt der Feststellung des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gemäß § 34 Abs. 1 – 3 SpO sind die dort festgespielten Spieler für jede untere Mannschaft des Vereins spielberechtigt.
- (8) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Spielordnung.

§ 11 – Teilnahme an Pflichtspielen

(1) **Mannschaftsmeldung**

Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, an Pflichtspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern er für die gemeldeten Mannschaften ein zugelassenes Spielfeld bzw. eine Spielmöglichkeit für die Austragung der Heimspiele nachweisen kann. Mit seiner Meldung, die im DFBnet-Vereinsmeldebogen innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraumes erfolgen muss, verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaften angesetzten Spielen.

(2) **Kontaktdaten / Ansprechpartner**

Ein Verein, der mit einer oder mehreren Mannschaften an Pflichtspielen teilnimmt, muss im DFBnet-Vereinsmeldebogen

- a) seine Vereinsadresse
- b) seine Vereinspasssstelle bzw. die verantwortliche Person für Spielerlaubnisangelegenheiten
- c) den Vereinsvorsitzenden
- d) für jede besetzte Mannschaftsart den entsprechenden Abteilungs- / Spielleiter

- e) für jede gemeldete Mannschaft die amtierenden Team-Offiziellen eintragen. Personalunionen sind zulässig.

Unter a) und b) muss mindestens eine Adresse eingetragen sein, unter der der Verein postalisch erreichbar ist. Für jede unter b) und d) eingetragene Person ist mindestens eine gültige Telefonnummer anzugeben.

Etwaige Änderungen sind unverzüglich selbstständig vom Verein vorzunehmen. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Einsichtnahme in das DFBnet-Postfach des Vereins bleibt durch die Angabe der anderweitigen Kontaktdaten unberührt.

§ 11a – Erfüllung des Schiedsrichter-Soll

(1) **Schiedsrichter-Meldung**

Grundsätzlich hat jeder Mitgliedsverein zum 01.07. eines Spieljahres für jede seiner gemeldeten Mannschaften, dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter zu melden, der den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entspricht und der den erforderlichen Leistungsnachweis zu erbringen hat (Erfüllung des Schiedsrichter-Soll). Diese Verpflichtung gilt nur für Spielklassen, bei denen seitens des NFV eine Schiedsrichteransetzung erfolgt. Schiedsrichter, die im laufenden Spieljahr ausgebildet werden, können seitens der Mitgliedsvereine bis zum 01.03. des Spieljahres nachgemeldet werden.

(2) **Leistungsnachweis**

Der für die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll erforderliche Leistungsnachweis ist von den durch die Vereine gemeldeten Schiedsrichtern in dem Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. des Spieljahres durch eine seitens des zuständigen Kreises in der Kreisausschreibung festzulegende Anzahl an Spielleitungen und/oder Schiedsrichterbeobachtungen sowie durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder entsprechenden Fortbildungen zu erbringen.

(3) **Zuständigkeit**

Nach Ablauf des Spieljahres überprüft die zuständige spielleitende Stelle (Kreisspielausschuss) in Abstimmung mit dem Kreisschiedsrichterausschuss die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll.

(4) **Sanktion**

Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll wird für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Strafe gemäß Anhang 2 I. Ziffer 11 SpO seitens der zuständigen spielleitenden Stelle festgesetzt.

§ 12 – Spielerlaubniskontrolle/Spielberichte

- (1) Die Vereine haben dem Schiedsrichter rechtzeitig vor dem Spiel den ordnungsgemäß ausgefüllten Spielbericht zusammen mit den Nachweisen der Spielerlaubnisse (§ 13) bereitzustellen.

Die Vereine sind verpflichtet, für jeden Spieler ein gültiges und aktuelles Lichtbild in der Datenbank des DFBnet zu speichern und den DFBnet Spielbericht-Online (elektronischer Spielbericht) anzuwenden.

Der Mannschaftenverantwortliche hat durch Freigabe des elektronischen Spielberichts die Richtigkeit der vereinsseitig vorzunehmenden Eintragungen zu bestätigen.

- (2) Von teilnehmenden Spielern, die ihre Spielerlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 nicht nachweisen können sind Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum und Trikotrücknummer durch den Mannschaftsverantwortlichen in den Spielbericht einzutragen.
- (3) Bei teilnehmenden Spielern, deren Spielerlaubnis nicht die Daten und Erkennungsmerkmale gemäß § 13 Abs. 1 enthält, erfolgt ein schriftlicher Hinweis durch den Schiedsrichter im Spielbericht.
- (4) Kann aus technischen oder anderen besonderen Gründen ausnahmsweise kein elektronischer Spielbericht angefertigt werden, ist ein Spielbericht auf den vorgesehenen Papier-Formularen anzufertigen, von den Mannschaftsverantwortlichen zu unterschreiben und im Übrigen bzgl. Abs. 1 bis 3 entsprechend zu verfahren. Der Schiedsrichter sendet den Spielbericht unverzüglich an die zuständige spielleitende Stelle. Diese Spielberichte sind von den spielleitenden Instanzen im DFBnet nachträglich zu erfassen und in geeigneter Form zu archivieren.

§ 13 – Nachweis der Spielerlaubnis

(1) **Digitaler Spielerlaubnis-Nachweis (DFBnet)**

Die Spielerlaubnis wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

- a) Lichtbild
- b) Name und Vorname(n)
- c) Geburtstag
- d) Beginn der Spielerlaubnis, eventuell ihre Befristung
- e) Passnummer des Ausstellers
- f) Name und FIFA-ID des Vereins
- g) FIFA-ID

des Spielers hinterlegt sind.

(2) **Alternative Nachweise**

Alternativ kann die Spielerlaubnis in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss. Sofern im DFBnet kein Lichtbild des Spielers hinterlegt ist, soll die Identität des Spielers über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Seit dem Spieljahr 2020/2021 stellt die Verbandsgeschäftsstelle keine Papier-Spielerpässe mehr aus. Sämtliche noch vorhandenen Papier-Spielerpässe sind als Nachweis der Spielerlaubnis ungültig.

(3) **Verantwortlichkeit**

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

(4) **Einsichtsrecht Spielgegner**

Dem Mannschaftsbetreuer oder der Mannschaftsbetreuerin steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielerlaubnisse des Spielgegners mittels DFBnet Einsicht zu nehmen.

§ 14 – Auswechseln von Spielern/Spielerinnen

- (1) Bei den Herren und Frauen können pro Mannschaft ebenso viele Spieler bzw. Spielerinnen als Einwechselspieler / Einwechselspielerinnen im Spielbericht erfasst werden, wie die vorgesehene Startaufstellung umfasst. Im Spiel dürfen nur Spieler bzw. Spielerinnen eingesetzt werden, die vor

Beginn des Spieles im Spielbericht als solche namentlich erfasst sind. Andere Personen sind für das jeweilige Spiel nicht spielberechtigt.

- (2) Es können maximal fünf Einwechselspieler bzw. Einwechselspielerinnen in das Spiel eingewechselt werden. Eine Wiedereinwechslung der ausgewechselten Spieler bzw. Spielerinnen ist nicht zulässig. Jede zulässige Auswechslung kann einzeln vorgenommen werden (keine Begrenzung der sog. Auswechselgelegenheiten).
- (3) Auf Bezirks- und Kreisebene können die zuständigen Ausschüsse in ihren Ausschreibungen eine abweichende Regelung treffen:
 - a) Zahl der zulässigen Einwechselspieler / Einwechselspielerinnen und der zulässigen Wechsel
 - b) Zulassen der Wiedereinwechslung ausgewechselter Spieler / Spielerinnen

§ 15 – bleibt einstweilen unbesetzt

§ 16 – bleibt einstweilen unbesetzt

§ 17 – bleibt einstweilen unbesetzt

§ 18 – Spielklassen

- (1) Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in Leistungsklassen und Spielgruppen nehmen die in der jeweiligen Ebene zuständigen Organe vor.

Die Organe der höheren Ebene sind verpflichtet, verbindliche Vorgaben zu erteilen, soweit diese im Hinblick auf einen funktionierenden Gesamtspielbetrieb erforderlich sind.

In Streitfällen zwischen Organen verschiedener Ebenen entscheidet das Präsidium unanfechtbar.

- (2) Der Aufbau der Leistungsklassen von unten nach oben gliedert sich wie folgt:

a) Herren:

Kreisklassen,

Kreisliga (je Bezirk bis zu 14 Staffeln),

Bezirksliga (je Bezirk bis zu 4 Staffeln, Bezirk Weser-Ems bis zu 5 Staffeln),

Landesliga (je Bezirk 1 Staffel),

Oberliga Niedersachsen (eine Staffel)

b) Frauen:

Kreisklassen,

Kreisligen (je Kreis nicht mehr Staffeln als Aufstiegsplätze)

Bezirksliga (je Bezirk bis zu 3 Staffeln)

Landesliga (je Bezirk bis zu 2 Staffeln)

Oberliga Niedersachsen (2 Staffeln)

Frauenmannschaften spielen grundsätzlich mit 11er-Mannschaften auf normalem Spielfeld, Spielzeit: 2 x 45 Minuten.

In Ausnahmefällen kann der zuständige Kreisausschuss für Frauenmannschaften auch Spielrunden mit weniger Spielerinnen auf kleinerem Feld und kürzerer Spielzeit zulassen.

- (3) Jeder Meister seiner Staffel steigt automatisch auf, soweit nicht andere Bestimmungen der Spielordnung oder Ausschreibungen der Spielinstanzen dem entgegenstehen. Die Beschlussfassung über die Regelung des Auf- und Abstiegs im Einzelnen obliegt
- zwischen Oberliga Niedersachsen und Landesliga dem Präsidium,
 - zwischen Landesliga und Bezirksliga sowie Bezirksliga und Kreisliga dem zuständigen Bezirksvorstand,
 - zwischen Kreisliga und Kreisklassen dem zuständigen Kreisvorstand.
- (4) Für die Staffelstärke und die Abstiegsregelung in den Spielklassen gilt Folgendes:
- Die Sollzahl in den Herren-Verbandsspielklassen beträgt 16 Mannschaften je Staffel, Die Sollzahl in den Herren-Bezirksspielklassen und der Herren-Kreisliga mindestens 14, höchstens 16 Mannschaften. Für alle anderen Spielklassen (Herren-Kreisklassen, Frauen, Ü-Spielbetrieb) wird die Sollzahl durch die jeweilige Ausschreibung festgelegt.
 - Die Abstiegsquote umfasst mindestens zwei Mannschaften je Staffel; bei drei oder mehr Staffeln in der darunter liegenden Spielklasse erhöht sich die Abstiegsquote bzw. kann die zuständige Spielinstanz einen besonderen Modus (z. B. Relegationsspiele) festlegen.
 - Überschreitet in einer Spielklasse die Zahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse die Zahl der Aufsteiger in die höhere Spielklasse, so kann die Sollzahl für ein Jahr um höchstens 2 Mannschaften je Staffel in der Spielklasse überschritten werden, andernfalls steigen weitere Mannschaften ab (gleitende Skala). Entsprechend erhöht sich im nächsten Spieljahr die Zahl der absteigenden Mannschaften.
 - Unterschreitet in einer Spielklasse die Zahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse die Zahl der Aufsteiger in die höhere Spielklasse, ist für das nächste Spieljahr bis zur Sollzahl durch verringerten Abstieg bzw. zusätzliche Aufsteiger aufzufüllen.
 - Für den Fall struktureller Veränderungen (z. B. durch eine Spielklassenreform) kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.
- (5) Neu in den Verband aufgenommene Vereine werden grundsätzlich mit ihren Mannschaften der untersten Klasse ihres Kreises zugeteilt. Dies gilt auch für Vereine, die sich als Nachfolgeverein eines im Insolvenzverfahren liquidierten Vereines darstellen. Ausnahmen können insoweit nur für Junioren- und Juniorinnenmannschaften des Nachfolgevereins zugelassen werden. Hierüber entscheidet auf schriftlich begründeten Antrag der Verbandsvorstand. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

Wird ein Verein im Verlauf des Spieljahres aufgenommen, so entscheidet darüber, ob er zu den Verbandsspielen zugelassen wird und in welcher Spielklasse und unter welchen Bedingungen er einzuordnen ist, der zuständige Kreisvorstand.

- (6) Den an den Pflichtspielen mit Punktwertung teilnehmenden Mannschaften eines Vereines ist ein Aufstieg nur bis zur Spielklasse unterhalb der Spielklasse möglich, in der die nächsthöhere Mannschaft spielt.

Von dieser Regelung kann aufgrund eines Kreistagsbeschlusses abgewichen werden, wenn die nächsthöhere Mannschaft unterhalb der Kreisliga spielt.

Eine untere Mannschaft kann jedoch aufsteigen, wenn in demselben Spieljahr eine obere Mannschaft dieses Vereins aus der nächsthöheren Klasse absteigt. Im folgenden Spieljahr ist die numerische Reihenfolge zu ändern.

Spielen gemäß Kreistagsbeschluss mehrere Mannschaften in derselben Leistungsklasse, so ist eine numerische Reihenfolge festzulegen. Die Regelungen des § 10 SpO finden Anwendung.

§ 18a – Spielgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften im Seniorenfußball ist grundsätzlich nicht zulässig. Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes können auf Kreisebene ausnahmsweise Spielgemeinschaften zugelassen werden. Die Bildung von Spielgemeinschaften nur zum Zweck einer Leistungsförderung oder eines eventuellen Aufstiegs in eine höhere Spielklasse wird abgelehnt.

Über die schriftlich zu beantragende Zulassung der Bildung einer Spielgemeinschaft entscheidet die zuständige spielleitende Stelle.

Im Fall eines ablehnenden Bescheides der zuständigen spielleitenden Stelle haben die Antragsteller die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung die endgültige Entscheidung des Kreisvorstandes zu beantragen.

- (2) Die Auflösung einer Spielgemeinschaft kann auf Initiative der beteiligten Vereine oder der zuständigen spielleitenden Stelle erfolgen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen entfallen sind. Die Auflösung kann stets nur mit Wirkung zum Ablauf des Spieljahres, für welches die Spielgemeinschaft zuletzt gemeldet und zugelassen wurde, erfolgen. Im Fall der Auflösung entscheidet die zuständige spielleitende Stelle durch schriftlich begründeten Beschluss über die Zuordnung der Spielklassenrechte an die beteiligten Vereine für das folgende Spieljahr. Diese Vereine können gegen den Beschluss der zuständigen spielleitenden Stelle innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung die endgültige Entscheidung des Kreisvorstandes beantragen. Mannschaften, die aus einer zum Ende des Spieljahres aufgelösten Spielgemeinschaft hervorgehen, können in diesem Jahr nicht aufsteigen.
- (3) Der Aufstieg einer Spielgemeinschaft in die Bezirksliga ist ausgeschlossen. Wird eine Spielgemeinschaft Meister der Kreisliga, steigt der nächste aufstiegsberechtigte Verein auf. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine eine Fusion gem. § 18b SpO vollziehen.
- (4) Die für den Frauenfußball zuständigen Ausschüsse auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene können abweichende Bestimmungen zu Abs. 1 und Abs. 3 beschließen, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zwingend erfordern.

§ 18b – Fusionen (Zusammenschlüsse – Ausgliederungen)

- (1) Fusionen zweier oder mehrerer dem NFV angeschlossener Vereine sind zulässig.

Ferner sind Zusammenschlüsse oder Ausgliederungen von

- a) gesamten Fußballabteilungen,
- b) gesamten Jugendfußballabteilungen,
- c) gesamten Frauenfußballabteilungen,
- d) gesamten Herrenfußballabteilungen

möglich. Dies gilt auch für Zusammenschlüsse von Fußballabteilungen, die aus einer Spielgemeinschaft hervorgegangen sind.

Die Fusion bzw. der Zusammenschluss ist durch Vorlage eines rechtsverbindlichen schriftlichen Vertrages bis zum 15. Mai des laufenden Spieljahres der Geschäftsstelle des NFV anzuzeigen.

- (2) Die Mannschaften des zusammengeschlossenen bzw. neu gebildeten Vereins werden mit Beginn des neuen Spieljahres in die Spielklassen der Rechtsvorgänger eingeordnet. Es dürfen grundsätzlich nicht mehrere Mannschaften in der gleichen Spielklasse spielen. Die Bestimmung des § 18 Abs. 6 SpO bleibt hiervon unberührt.
- (3) Werden infolge der Auflösung des fusionierten oder zusammengeschlossenen Vereines ein oder mehrere neue Vereine gegründet, können diese nach Maßgabe des §9 der Verbandssatzung die Mitgliedschaft im Verband erwerben. Für die vorzunehmende Einteilung in die Spielklassen gilt § 18 Abs.5 SpO.
- (4) Die Gründung/Zulassung von Jugendfördervereinen (JFV), die Aufnahme weiterer Stammvereine in einen JFV, das Ausscheiden von Stammvereinen aus einem JFV sowie die Auflösung eines JFV richten sich nach § 13 der Jugendordnung.

§ 18c – Zulassung zur Oberliga Niedersachsen

- (1) Vereine, die sich sportlich für die Oberliga Niedersachsen qualifizieren, werden zum Spielbetrieb nur zugelassen, wenn sie die wirtschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art durch das nachstehend geregelte Lizenzierungsverfahren des Niedersächsischen Fußballverbandes nachweisen können.

Die sportliche Qualifikation ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Oberliga Niedersachsen des laufenden Spieljahres, aus den Bestimmungen des Niedersächsischen Fußballverbandes und des DFB zum Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga Nord und der Oberliga Niedersachsen sowie den Bestimmungen des Niedersächsischen Fußballverbandes zum Auf- und Abstieg zwischen der Oberliga Niedersachsen und den Landesligen.

Die Zulassung wird jeweils für eine Saison erteilt.

- (2) Zur Erfüllung der wirtschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen müssen diese Vereine dem Niedersächsischen Fußballverband eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder den Nachweis einer Überweisung auf das Verbandskonto des Niedersächsischen Fußballverbandes der für das betreffende Spieljahr anfallenden Verbandsabgaben (Mannschaftsbeiträge, Verwaltungsgebühren, Gebühren für das Zulassungsverfahren zur Oberliga Niedersachsen, Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten) i. H. v. 6.000,- Euro vorlegen.

Die Zahlung der Verbandsabgaben dient als Sicherheitsleistung und wird mit den jeweils tatsächlich anfallenden Verbandsabgaben für das Spieljahr verrechnet.

Die selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder der Nachweis der Überweisung der Verbandsabgaben ist bis zum 15.06. des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen.

Bei Nichtstellung der selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bzw. bei Nichtzahlung der Verbandsabgaben bis zum 15.06. des jeweiligen Kalenderjahres wird der Verein nicht zur Oberliga Niedersachsen zugelassen.

- (3) Zum Nachweis der Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art müssen die Vereine verbindlich erklären, die im Anhang 5 der Spielordnung dokumentierten

„Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Oberliga Niedersachsen“ und die im Anhang 9 der Spielordnung dokumentierten „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ zu beachten und zu erfüllen. In diesem Kontext sind vorzulegen:

- a) das Besichtigungsprotokoll der genutzten Platzanlage (§ 3 Ziffer 3.1.2 des Anhang 5 SpO)
 - b) die Benennung eines Sicherheitsbeauftragten (§ 4 Ziffer 4.1 des Anhang 5 SpO)
 - c) der Nachweis der Schulung des Sicherheitsbeauftragten (§ 4 Ziffer 4.5 des Anhang 5 SpO)
 - d) die aktuelle Stadionordnung (§ 6 des Anhang 5 SpO)
 - e) die unterschriebene Erklärung zu den landesweit wirksamen Stadionverboten (Anlage zum Anhang 9 SpO)
 - f) die unterschriebene Verpflichtungserklärung zu den Sicherheitsrichtlinien
- (4) Die Überprüfung der Erfüllung der wirtschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 und der Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art gemäß Abs. 3 erfolgt durch die Kommission Lizenzierung, die aus mehreren vom Präsidium berufenen fachkundigen unabhängigen Mitgliedern besteht. Diese sind keinen Weisungen unterworfen und unterliegen der Schweigepflicht über die ihnen bekannt gewordenen vereinsinternen Tatsachen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen ist zusammen mit den nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen unter Verwendung der vom NFV herausgegebenen Formblätter bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen; maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs. Der 31. März ist eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge werden zurückgewiesen und eine Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen kann nicht erteilt werden.
- (6) Für den Fall, dass Vereine, die eine Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga beantragt haben, vom Norddeutschen Fußballverband (Nordd. FV) nicht zugelassen werden, können diese zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen nur zugelassen werden, wenn sie die Erfüllung der wirtschaftlichen Zulassungsvoraussetzungen und die Sicherheitsmaßnahmen unter den in den Abs. 2 und 3 genannten Kriterien nachweisen. Nach Zustellung der erstinstanzlich ablehnenden Entscheidung des Nordd. FV müssen die betroffenen Vereine den Zulassungsantrag – unabhängig von etwaigen Rechtsmitteln beim Nordd. FV - zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen innerhalb von 7 Tagen stellen.
- (7) Die Kommission Lizenzierung entscheidet anhand der vereinsseitig vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren durch Beschluss. Die Entscheidung lautet entweder auf Zulassung zum Spielbetrieb oder auf Ablehnung des Antrags; Zulassungen unter Auflagen werden nicht erteilt. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Die Entscheidungen der Kommission Lizenzierung gemäß Abs. 7 können von dem Verein, dessen Antrag abgelehnt wurde, mit der Beschwerde beim Präsidium des NFV angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses bei der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen und zu begründen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs bei der Verbandsgeschäftsstelle.
- Das Präsidium entscheidet über die Beschwerde durch einen schriftlich zu begründenden Beschluss.
- (9) Gegen den Beschwerdebeschluss des Präsidiums ist **der Einspruch** möglich, **über den das Oberste Verbandssportgericht entscheidet. Der Einspruch** muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschwerdebeschlusses bei der Geschäftsstelle des NFV erfolgen.

- (10) Ein zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen nicht zugelassener Verein wird der Landesliga zugeteilt.
- (11) Das Zulassungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird vom Verbandsvorstand festgesetzt.

§ 19 – bleibt einstweilen unbesetzt

§ 20 – bleibt einstweilen unbesetzt

§ 21 – Spielkleidung

- (1) Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein im Rahmen der Mannschaftsmeldung (§ 11 Abs. 1 SpO) gemeldete Spielkleidung zu tragen. Die Spielkleidung des Torwartes muss sich von derjenigen der Feldspieler und des Schiedsrichters unterscheiden.
- (2) Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die anreisende Mannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Auf Kreisebene kann in den Ausschreibungen eine abweichende Regelung getroffen werden. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die gemeldete Spielkleidung zu wechseln hat.
- (3) Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB und des NFV erlaubt.

§ 22 – Pflichten des Platzvereines, Platzdisziplin

(1) **Umkleide- und Sanitärräume**

Der Platzverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter sowie den Schiedsrichterassistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für angemessene sanitäre Anlagen Sorge zu tragen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spieles überwacht werden.

(2) **Platzdisziplin (I) - Ordnungsdienst**

Der Platzverein ist für Ordnung und Ruhe auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat eine ausreichende, durch Ordnerwesten als solche kenntlich gemachte Anzahl von Platzordnern zu stellen.

(3) **Platzdisziplin (II) - Erste Hilfe**

Im Fall von Verletzungen von am Spiel beteiligten Personen hat der Platzverein für die notwendige medizinische Hilfeleistung zu sorgen.

(4) **Platzdisziplin (III) – Sicherheit, Zuschauer**

Jeder Verein ist auf seinem Platz für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten und aller Mitglieder der Organe verantwortlich. Ebenso ist er verpflichtet, für ein sportliches Verhalten der Zuschauer zu sorgen. Der Schutz erstreckt sich,

besonders auch für den Schiedsrichter, bis zum Verlassen der Platzanlage. Zusätzlich ist der Platzverein verpflichtet, im Einzelfall noch auf der Platzanlage weitere geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes des vorstehend genannten Personenkreises zu treffen, um insbesondere Belästigungen, Bedrohungen und Gefahren für Leib und Leben auf dem Heimweg zu vermeiden.

§ 22a – Spielplatzvorsperre

(1) **Zuständigkeit**

Bei grober Verletzung der Platzdisziplin kann das Präsidium gegenüber dem Platzverein eine vorläufige Platzsperre verhängen. Das gleiche Recht steht den Bezirksvorständen bzw. geschäftsführenden Kreisvorständen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu.

(2) **Gültigkeitsdauer**

Die Vorsperre tritt mit dem Urteil oder einem Beschluss des zuständigen Sportgerichtes außer Kraft.

§ 23 – Platzaufbau

(1) Der Verein, auf dessen Platz gespielt wird, hat dafür zu sorgen, dass

- a) das Spielfeld entsprechend hergerichtet ist,
- b) die Tore in einem Umkreis von mindestens fünf Metern gegenüber Zuschauern abgesperrt sind,
- c) mindestens zwei wettspielfähige Bälle,
- d) zwei Schiedsrichterassistentenfahnen,
- e) die erforderliche Infrastruktur zur Nutzung des DFBnet Spielbericht-Online und zur Durchführung der Spielerlaubniskontrolle
 - Internetverbindung,
 - Endgerät zur Bearbeitung (PC, Laptop, Tablet, etc.),
 - Drucker (kann entfallen, wenn ein mobiles Endgerät gestellt wird)
- f) ein Spielberichtsformular mit adressiertem Freiumschlag für die spielleitende Stelle zur Verfügung gestellt wird, sofern die Bearbeitung mittels DFBnet Spielbericht-Online (elektronischer Spielbericht) nicht möglich ist.

(2) Bei schneebedecktem Boden sind, falls eine Zeichnung des Spielfeldes nicht mehr möglich ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Höhe von mindestens 1,50 m haben müssen, zu bezeichnen. Es sind demnach folgende Stangen aufzustellen: vier Eck- und zwei Mittelfahnen sowie acht Abgrenzungsfahnen für den Strafraum.

(3) Kann der Platzverein seinen Platz in der ersten Halbserie nicht stellen, so hat er das unter Angabe der Gründe der zuständigen spielleitenden Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Spiel ist dann auf dem Platz des Gegners auszutragen. Kann der Platzverein seinen Platz in der zweiten Halbserie nicht stellen, ist ebenso zu verfahren. Der Platzverein hat aber das Recht, mit Einverständnis der zuständigen spielleitenden Stelle einen Ausweichplatz zu benennen. Wenn beide Vereine ihren Platz nicht stellen können, kann die zuständige spielleitende Stelle einen Spielort bestimmen.

(4) Das Spielfeld ist von allen Seiten gegen das Eindringen von Zuschauern zu schützen. Für Ausschreitungen, die durch unsportliches Verhalten der Zuschauer infolge ungenügender Aufsicht und Platzordnung eintreten, ist der Platzverein verantwortlich.

- (5) Der Verein hat – ggf. in Abstimmung mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzanlageneigentümer – eine Stadion- bzw. Sportstättenordnung zu erlassen. Die Stadion- bzw. Sportstättenordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren. Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzbau nur auf Anordnung des Schiedsrichters vorgenommen werden.
- (7) Spiele können auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden, wenn eine ausreichende Flutlichtanlage vorhanden und diese im DFBnet für die Spielstätte angegeben ist. Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und deren Durchführung später durch hereinbrechende Dunkelheit gefährdet werden, sollen unter Flutlicht zu Ende gespielt werden.
- (8) Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz oder Hartplatz austragen, haben sicherzustellen, dass dem Gast ausreichend Gelegenheit gegeben ist, vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.

Die Gastmannschaft muss sich auf alle in Betracht kommenden Spielfelder einstellen und hat sicherzustellen, dass alle Spieler geeignete Fußballschuhe mitführen und benutzen.

§ 24 – Abnahme von Sportplätzen und Mängelbeseitigung

- (1) Zum Spielbetrieb sind Naturrasen-, Kunstrasen- und Hartplätze zugelassen. Es werden nur diejenigen Sportplätze zugelassen, die von der zuständigen spielleitenden Stelle bei der erstmaligen Einreihung in den Spielbetrieb abgenommen worden sind und den Voraussetzungen der §§ 22 und 23 SpO entsprechen. Dasselbe gilt für Sportplätze, die nach Einreihung in den Spielbetrieb neu geschaffen wurden.
- (2) Die zuständige spielleitende Stelle kann bei angezeigten Mängeln an zugelassenen Sportplätzen, soweit sie die §§ 22 und 23 SpO betreffen, den Mitgliedsverein zur Beseitigung der Mängel unter angemessener Fristsetzung auffordern. Sofern der Mitgliedsverein der Mängelbeseitigungsaufforderung nicht nachkommt, kann eine Geldstrafe und/oder Platzsperre gemäß Anhang 2 SpO verhängt werden.
- (3) Die Vereine haben sicherzustellen, dass die von ihnen genutzten Sportplätze mit korrekten Angaben im DFBnet erfasst sind.

Umbauten oder Erweiterungen an bestehenden Sportplätzen oder ein Wechsel der Spielstätte sind zudem der zuständigen spielleitenden Stelle anzuzeigen.

§ 25 – Einwendungen gegen den Platzaufbau

Einwendungen gegen den Aufbau des Spielfeldes sind vor Beginn des Spieles beim Schiedsrichter anzubringen. Späteres Vorbringen bleibt unberücksichtigt, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spieles eingetreten sind. Der Schiedsrichter hat die Einwendungen zu prüfen und dem bauenden Verein bei festgestellten Mängeln eine angemessene Frist zu ihrer Beseitigung einzuräumen. Er kann trotz der Einwendungen spielen lassen und darf wegen geringfügiger Abweichungen oder Mängel ein Spiel nicht ausfallen lassen oder abbrechen. Seine Entscheidung hat der Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken.

§ 26 – Pflichtspiele

- (1) Als Pflichtspiele im Sinne der Spielordnung gelten:
 - a) Punktspiele,
 - b) Entscheidungsspiele,
 - c) Wiederholungsspiele,
 - d) DFB-(NFV-) Vereinspokalspiele,
 - e) alle sonstigen, von den zuständigen Spielinstanzen angesetzten Spiele auf dem Feld und in der Halle.
- (2) Punktspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die über mehrere Runden (Spieltage) und unter Wertung gemäß § 31 zur Ermittlung der leistungsstärksten und -schwächsten Mannschaft einer Staffel dienen.
- (3) Der Staffelsieger der Oberliga Niedersachsen ist Niedersachsenmeister. Die Staffelsieger der Landesligen sind Bezirksmeister. Die Staffelsieger aller übrigen Leistungsklassen sind entsprechend der Ausschreibung Kreis- bzw. Staffelmeister. Mannschaften, die eine Meisterschaft errungen haben, können sich bis zur Feststellung des neuen Meisters „Meister“ nennen.
- (4) Entscheidungsspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die bei gleicher Punktzahl und gleicher Tordifferenz oder aufgrund der Ausschreibung (bei mehreren Staffeln in einer Leistungsklasse) bzw. sportgerichtlichen Entscheidungen zur Feststellung des Meisters, der Aufsteiger oder Absteiger von der zuständigen spielleitenden Stelle angesetzt werden.
- (5) Wiederholungsspiele sind auf Anordnung der zuständigen spielleitenden Stelle oder aufgrund sportgerichtlicher Entscheidung neu angesetzte Punkt-, Entscheidungs- oder Pokalspiele.
- (6) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die von den zuständigen spielleitenden Stellen zur Ermittlung des DFB-(NFV-) Pokalsiegers auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene angesetzt werden.

§ 27 – Spielbetrieb über das DFBnet

- (1) Der Spielbetrieb im Niedersächsischen Fußballverband wird über das DFBnet abgewickelt. Das DFBnet ist ein System miteinander verknüpfter EDV-Programme, das den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit bietet, auf Internet-Basis zu kommunizieren. Bestandteil des DFBnet ist insoweit auch das DFBnet-Postfachsystem sowie der Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) und seiner Gliederungen.
- (2) Zur Durchführung der Pflichtspiele hat die zuständige spielleitende Stelle spätestens zwei Wochen vor Beginn der Spielserie eine Ausschreibung allen beteiligten Vereinen bekanntzugeben und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Veröffentlichung erfolgt über den Internet-Auftritt des NFV.

Die notwendigen Mindestinhalte ergeben sich aus den Ordnungen des NFV.

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit der Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das zuständige Sportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 01. Juli. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Vereinen vorab über das DFBnet bekanntzugeben.

- (3) Die Aufstellung der Spielpläne und eines Rahmenspielplanes erfolgt durch die zuständigen spielleitenden Stellen.
- (4) Die Verlegung eines Pflichtspieles soll von der zuständigen spielleitenden Stelle nur bei Vorliegen eines verbandsseitigen Interesses oder bei höherer Gewalt vorgenommen werden.

- (5) Die Verlegung von Spieltagen oder Auswechslung des Gegners, Ansetzung neuer Spieltage für ausgefallene Spiele sowie für Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele sind spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor dem betreffenden Spieltag den beteiligten Vereinen mitzuteilen. In zwingenden Ausnahmefällen sind kürzere Ansetzungsfristen zulässig.
- (6) Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, Spielergebnisse, Spielabbrüche und Spielausfälle unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden.
- (7) Die sich aus den Abs. 2 bis 6 ergebenden Aufgaben für die spielleitenden Stellen und Vereine sind ausschließlich über das DFBnet abzuwickeln.

§ 28 – Beispielbarkeit des Platzes

- (1) Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe so früh wie möglich, spätestens bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns abzusagen. In diesem Fall sind unverzüglich zu benachrichtigen:
 - a) die zuständige spielleitende Stelle lt. Ausschreibung,
 - b) der Gegner,
 - c) der zuständige Schiedsrichter-Ansetzer,
 - d) der Schiedsrichter.
- (2) Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen, durch eine neutrale Verbandsperson überprüfen zu lassen oder den Platzverein zu verpflichten, sich eine neutrale Verbandsperson zur Überprüfung zu bestellen.
- (3) Die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten ist unter Angabe der Gründe der spielleitenden Stelle innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.
- (4) Ist eine Mannschaft angereist und wird das Spiel wegen der Absage nicht durchgeführt, sind die Fahrtkosten der angereisten Mannschaft bei Neuansetzung von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.
- (5) Der Missbrauch dieser Bestimmungen wird durch Geldstrafe und Punktabzug geahndet. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen im Sinne von Abs. 3 nicht fristgerecht vorgelegt werden. Ein missbräuchlich abgesagtes Pflichtspiel ist seitens der spielleitenden Stelle neu anzusetzen. Dies gilt nicht für Pokalspiele und Pflichtspiele der letzten beiden Spieltage des Spieljahres. In diesen Fällen erfolgt eine Spielwertung gemäß § 37 Abs. 4.

§ 29 – Nichtantreten von Mannschaften

Mannschaften, die im Hinspiel nicht angetreten sind, haben das Rückspiel auf dem Platz des Gegners auszutragen.

§ 30 – Nichtantreten des Schiedsrichters

- (1) Erscheint zu einem Spiel der Schiedsrichter nicht, so ist der bauende Verein verpflichtet, für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Mannschaftsführer auf einen von ihnen zu einigen. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid.
- (2) Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter noch ein anerkannter Schiedsrichter eines der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so müssen sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört. Bei Durchführung des Spieles gilt das Spiel als Verbandsspiel.

§ 31 – Wertung der Spiele

- (1) Punktspiele werden nach Punkten gewertet. Das gewonnene Spiel wird mit drei Punkten für die siegreiche, das unentschiedene mit einem Punkt für jede Mannschaft gewertet. Für jede Staffel hat die spielleitende Stelle eine Tabelle zu führen, die am Ende der Serie bekanntzugeben ist und die die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Sieger (Meister) in ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.
- (2) Kann die Spielserie oder Teile davon aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, kann diese abgebrochen und die Abschlusstabelle anhand der sog. Quotientenregelung ermittelt werden, wenn bei allen Mannschaften aus der jeweiligen Spielklassenebene bzw. Staffel mindestens 50% der für die Spielserie vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. gewertet wurden. Liegen die Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, kann die Spielserie für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklassenebene bzw. Staffel abgebrochen werden, mit der Folge, dass alle Ergebnisse und Tabellenstände für nichtig erklärt werden. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der ordnungsrechtlich oder ausschreibungsgemäß für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel vorgesehenen Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.
- (3) Als zulässiger Rechtsbehelf gegen die Bekanntgabe der Tabelle ist die Anrufung (§ 15 RuVO) gegeben.

§ 32 – Auf- und Abstieg

- (1) Die Regelung des Auf- und Abstieges muss von der spielleitenden Stelle vor Beginn der Spielzeit in der Ausschreibung bekanntgegeben werden.
- (2) Auf- und Abstieg entscheiden sich bei gleicher Punktzahl nach der Tordifferenz. Sind Punktzahl und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel statt.
- (3) Durch Beschluss des Kreisvorstandes kann geregelt werden, dass in den Kreisklassen bei Punktgleichheit auf den Auf- und Abstiegsplätzen die Rangfolge – wie auch bei den Meisterschaftsentscheidungen – nicht durch die Tordifferenz, sondern durch das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich und / oder durch Entscheidungsspiele zu ermitteln ist.

§ 33 – Entscheidungs- und Wiederholungsspiele

- (1) Entscheidungsspiele müssen auf neutralem Platz ausgetragen werden. Die spielleitende Stelle bestimmt Spielort und -platz. Wiederholungsspiele (§ 26 Abs. 5 Spielordnung) sind auf dem Platz des Vereines auszutragen, auf dem das erste Spiel stattfand. Die spielleitende Stelle kann aus gegebenem Anlass einen neutralen Platz bestimmen.
- (2) In Entscheidungsspielen können Spieler, die erst im Laufe der Spielserie die Spielerlaubnis für den Verein erhalten haben, nur dann mitwirken, wenn sie an mindestens zwei Pflichtspielen der Serie in einer Mannschaft des Vereins gespielt haben und nicht nach § 10 Spielordnung für eine höhere Mannschaft fest gespielt sind.
- (3) Entscheidungsspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden ausgegangen sind. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt. Abweichend hiervon kann durch Regelung in der Ausschreibung auf eine Verlängerung verzichtet werden.

§ 34 – Ausscheiden von Mannschaften

- (1) Das Zurückziehen von Mannschaften bedarf der Genehmigung durch die spielleitende Stelle.
- (2) Das Zurückziehen einer Mannschaft mit Genehmigung ist grundsätzlich nur für die jeweils unterste Mannschaft einer Altersklasse möglich. Zurückgezogene Mannschaften dürfen für die Dauer des Spieljahres keine Pflichtspiele mehr austragen.
- (3) Mannschaften, die dreimal ohne Genehmigung zu den angesetzten Punktspielen einer Halbserie nicht antraten, können unbeschadet weiterer Maßnahmen vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
- (4) Unter Anrechnung auf die Abstiegsquote einer Spielklasse zählen als Absteiger:
 - a) in der laufenden Spielserie zurückgezogene oder wegen Nichtantretens ausgeschiedene Mannschaften. Im Falle der Meldung zur neuen Spielserie werden diese Mannschaften der untersten Spielklasse zugeordnet;
 - b) untere Mannschaften, die aufgrund des Abstiegs einer höheren Mannschaft die Spielklasse verlassen müssen;
 - c) Mannschaften, die aufgrund der Regelungen gemäß § 18b Abs. 2 oder § 18c Abs. 10 die Spielklasse verlassen müssen;
 - d) Mannschaften, für die bis zu einem von dem zuständigen Spielausschuss vorgegebenen Meldetermin schriftlich die Nichtteilnahme für die bisherige Spielklasse erklärt wird. Diese Mannschaften steigen in die nächstniedrigere Spielklasse ab. Bei einem Verzicht auf Teilnahme in dieser Spielklasse erfolgt die Zuordnung in die unterste Spielklasse.
 - e) die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann die zuständige spielleitende Stelle im Einvernehmen mit dem in Insolvenz befindlichen Verein und dem jeweiligen Gegner Pflichtspiele ersatzlos absetzen. § 34 Abs. 3 und Anhang 2 Ziffer 7 SpO finden in diesem Fall keine Anwendung.
 - f) In den unter a) und e) genannten Fällen erfolgt die Wertung gem. § 38 Abs. 3. Für die Fälle zu e) gilt dies nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seiner Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30. Juni) getroffen wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 DFB-Spielordnung.

- (5) Für den Fall, dass Mannschaften nach dem vom zuständigen Spielausschuss vorgegebenen Termin nicht wieder zur Teilnahme am Spielbetrieb ihrer Klasse gemeldet werden, spielt die betreffende Staffel im kommenden Spieljahr in Unterzahl, soweit kein Überhang vorhanden ist. Diese Mannschaft kann im Falle der Meldung zur neuen Spielserie nur der untersten Spielklasse zugeordnet werden.
- (6) Die Spielinstanzen der Kreise können zu den Absätzen 4 und 5 abweichende Regelungen in ihren Ausschreibungen treffen.
- (7) Alle Entscheidungen gemäß den Abs. 4 und 5 trifft die zuständige Spielinstanz endgültig. Soweit die Kreise von der Möglichkeit des Abs. 6 Gebrauch machen, können endgültige Entscheidungen der Spielinstanz erst dann getroffen werden, wenn die Ausschreibung in Rechtskraft erwachsen ist.

§ 35 – Antreten von Mannschaften

Eine Mannschaft ist angetreten, wenn sie sich mit mindestens sieben Spielern in Spielkleidung auf dem Spielplatz zum festgesetzten Spielbeginn eingefunden hat. Eine nicht vollständig zum Spiel angetretene Mannschaft kann sich, sofern sie bei Spielbeginn mindestens sieben Spieler hatte, bis zum Spielende ergänzen.

§ 36 – Verspäteter Spielbeginn

- (1) Tritt eine Mannschaft verspätet an, wird aber das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel entsprechend seinem Ausgang gewertet. Fällt ein Spiel wegen Nichtantretens einer Mannschaft aus, so kann es neu angesetzt werden, wenn das Nichtantreten durch höhere Gewalt verursacht wurde. Der rechtzeitige Reiseantritt ist nachzuweisen. Der Mannschaft, die verspätet oder überhaupt nicht angetreten ist, obliegt für den Nachweis der Gründe eine erhöhte Beweispflicht.
- (2) Bei nicht rechtzeitigem Antreten einer Mannschaft besteht für die gegnerische Mannschaft und den angesetzten Schiedsrichter eine Wartepflicht von 45 Minuten.

Der Schiedsrichter kann im Ausnahmefall über eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Wartepflicht entscheiden.

§ 37 – Spielabbruch – Wertung abgebrochener Spiele

- (1) Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung nicht mehr möglich erscheint. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Möglichkeiten zur Fortführung des Spieles erschöpft hat.
- (2) Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können die nachfolgenden Tatsachen führen:
 - a) erhebliche Verminderung der Sichtverhältnisse,
 - b) Unbespielbarkeit des Platzes,
 - c) massive Bedrohung des Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten durch Spieler, Übungsleiter oder Betreuer,
 - d) tätlicher Angriff auf den Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten durch Spieler, Übungsleiter oder Betreuer,

- e) allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
 - f) Ausschreitungen durch Zuschauer und mangelhafter Ordnungsdienst,
 - g) das Verlangen einer Mannschaft,
 - h) Unmöglichkeit zur Durchführung eines geordneten Spieles aus anderen Gründen,
 - i) Unterschreiten der Mindestanzahl an Spielern einer Mannschaft.
- (3) Eine Mannschaft ist ohne Einwilligung des Schiedsrichters nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt. Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft vom Schiedsrichter abgebrochen, so wird das Spiel von der spielleitenden Stelle neu angesetzt.
- (4) Wird das Spiel durch Verschulden einer der beiden beteiligten Vereine abgebrochen, so wird das Spiel für die Mannschaft des schuldigen Vereines mit 0:5 als verloren gewertet. Dem Gegner wird das Spiel mit 3 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen gewertet. Ist die bis zum Abbruch erzielte Tordifferenz für ihn günstiger, so ist diese zu werten. Wird das Spiel durch Verschulden beider beteiligten Vereine abgebrochen, so erhält keine Mannschaft die Punkte zugesprochen. Das Spiel wird für beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet. Das Spiel darf nicht neu angesetzt werden. Ein Verein hat ein zum Spielabbruch führendes Verschulden seiner Anhänger in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

§ 38 – Wertung in besonderen Fällen

- (1) Punkte aus einem Spiel dürfen nicht abgesprochen werden, wenn das Vergehen in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Spiel steht. Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet, wenn sie
- a) durch mangelhaften Platzbau oder durch Fehlen der Spielbälle die Nichtdurchführung des Spieles verschuldet,
 - b) sich weigert, unter einem anerkannten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter bzw. eine Person, die dem Verband angehört, einigen will,
 - c) einen Spieler ohne Spielberechtigung oder Spielerlaubnis hat teilnehmen lassen,
 - d) zum angesetzten Spiel nicht antritt,
 - e) ein Spiel ohne Genehmigung abbricht oder den Abbruch verschuldet,
 - f) durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann,
 - g) einen Jugendspieler hat teilnehmen lassen, der am gleichen Tag bereits in einer anderen Mannschaft gespielt hat.

Die Spielwertung erfolgt nach § 37 Abs. 4.

- (2) Verstoßen beide Mannschaften gleichzeitig gegen eine oder mehrere der unter b) bis g) aufgeführten Vergehen, so erhält keine Mannschaft die Punkte zugesprochen. Die Wertung erfolgt gemäß § 37 Abs. 4. Das Spiel darf nicht neu angesetzt werden.
- (3) Beim Ausscheiden einer Mannschaft (§ 34 Spielordnung) werden alle Spiele, die die ausscheidende Mannschaft ausgetragen hat oder noch austragen muss, nicht gewertet.
- (4) Ist einem Spieler irrtümlich eine Spielerlaubnis erteilt worden und setzt sein Verein ihn ein, obwohl er den Irrtum erkennen kann, so werden die Spiele, an denen der Spieler mitgewirkt hat, für seinen Verein als verloren gewertet. Das Torergebnis lautet jeweils 0:5, sofern nicht die Spielgegner für sie günstigere Resultate erzielt haben.

Die Verjährungsregelung des § 15 Abs. 2 RuVO findet entsprechende Anwendung.

Ist einem Spieler irrtümlich eine Spielerlaubnis erteilt worden und setzt sein Verein ihn im guten Glauben an die Ordnungsmäßigkeit ein, so hat sein Mitwirken keine Auswirkung auf die Wertung der bis zur Feststellung des Irrtums ausgetragenen Spiele.

§ 39 – Meldung der Meister, Aufsteiger und Absteiger

- (1) Der Verbandsspielausschuss setzt für die Meldung der Bezirksmeister und Aufsteiger einen Zeitpunkt fest und ist verpflichtet, den Meldetermin den Bezirksspielausschüssen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Absteiger in die Bezirke sind den Bezirksspielausschüssen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Bezirksspielausschüsse verfahren sinngemäß nach Absatz 1 mit den beteiligten Kreisspielausschüssen.

§ 40 – DFB-(NFV-) Pokalspiele

- (1) Zur Ermittlung der Niedersachsenpokalsieger und der niedersächsischen Vertreter an der 1. DFB-Pokal-Hauptrunde führt der zuständige Verbandsspielausschuss Pokalwettbewerbe durch, an denen nur erste Mannschaften der niedersächsischen Vereine der 3. Liga, der Regionalliga und Oberliga Niedersachsen sowie der vier Bezirkspokalsieger des vergangenen Spieljahres teilnehmen können. Einzelheiten regelt die Ausschreibung zum Niedersachsenpokal.
- (2) Für die ersten Mannschaften der Spielklassen auf Bezirksebene sowie die regional zum Bezirk gehörenden Kreispokalsieger der vorherigen Saison ist die Teilnahme an den vom jeweiligen Bezirk ausgerichteten Spielen zur Ermittlung des Bezirkspokalsiegers Pflicht. Einzelheiten regeln die Ausschreibungen der jeweiligen Bezirke zum Bezirkspokal.
- (3) In den Kreisen können nach entsprechender Beschlussfassung der zuständigen Kreistage und aufgrund der von den Kreisspielausschüssen herausgegebenen Ausschreibungen Pokalspiele zur Ermittlung des Kreispokalsiegers durchgeführt werden.
- (4) Grundsätzlich hat der klassenniedere Verein Platzvorteil. Auf den Platzvorteil kann mit Einverständnis des Gegners verzichtet werden.

§ 41 – Allgemeines Spielverbot

- (1) Das Präsidium, die Bezirksvorstände und die geschäftsführenden Kreisvorstände haben das Recht, zwecks Durchführung von Auswahlspielen sowie von größeren repräsentativen Veranstaltungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches ein allgemeines Spielverbot zu erlassen.
- (2) Das Spielverbot muss rechtzeitig amtlich angezeigt werden, damit die Vereine bzw. nachgeordneten Instanzen für den Spielverbotstag keine eigenen Veranstaltungen festlegen.
- (3) Das Spielverbot kann zeitlich, räumlich und auch auf bestimmte Mannschaften beschränkt werden.

IV. FREUNDSCHAFTSSPIELE

§ 42 – Freundschaftsspiele

- (1) Freundschaftsspiele sind solche Spiele, die von den Vereinen auf freiwilliger Grundlage untereinander vereinbart werden. Diese sind spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin durch den Heimverein über das DFBnet bei der zuständigen spielleitenden Stelle anzumelden. Dabei ist ein Schiedsrichter anzufordern, sofern die Pflichtspiele von mindestens einer der beiden Mannschaften mit neutralen Schiedsrichtern besetzt werden.
- (2) Für Spiele gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören (insbesondere ausländische Mannschaften), ist vorab schriftlich die Erlaubnis bei der zuständigen spielleitenden Stelle zu beantragen, auch wenn das Spiel im Ausland stattfindet. Spiele gegen Betriebssportgemeinschaften sowie Spiele gegen Bundeswehr-, Hochschul-, Schul- oder Polizeimannschaften können ohne besondere Erlaubnis ausgetragen werden. Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Für Freundschaftsspiele ist ein vollständiger Spielbericht anzulegen. § 12 SpO gilt entsprechend. Über die Zahl der zulässigen Auswechslungen haben sich die Mannschaften vor Spielbeginn abzustimmen und den Schiedsrichter zu informieren, ansonsten sind maximal sechs Auswechslungen pro Mannschaft zulässig.
- (4) Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung gestattet und nicht ein allgemeines Spielverbot besteht.
- (5) Freundschaftsspiele mit Vereinen, die einem Spielverbot unterliegen, sind verboten.
- (6) Als Freundschaftsspiele sind zulässig
 - a) Spiele zwischen Mannschaften, die derselben Mannschaftsart und derselben Altersklasse angehören
 - b) Spiele zwischen Herren- und Frauenmannschaften (jeweils inkl. Ü-Bereich)
 - c) Spiele zwischen Junioren- und Juniorinnenmannschaften derselben Altersklasse
 - d) Spiele zwischen Juniorenmannschaften benachbarter Altersklassen (bspw. A- gegen B-Junioren)
 - e) Spiele zwischen Juniorinnenmannschaften benachbarter Altersklassen (bspw. B- gegen C-Juniorinnen).
 - f) Spiele zwischen Juniorinnenmannschaften und Juniorenmannschaften verschiedener Altersklassen, wenn die Juniorenmannschaft der nächsttieferen Altersklasse unter der der Juniorinnenmannschaft angehört (bspw. B-Juniorinnen gegen C-Junioren)
 - g) Spiele zwischen Herren- und A-Junioren-Mannschaften
 - h) Spiele zwischen Frauen- und A- oder B-Juniorinnen-Mannschaften
 - i) Spielen zwischen Frauen- und A- oder B-Junioren-Mannschaften

Im Übrigen sind Freundschaftsspiele nicht zulässig. Bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften unterschiedlicher Altersklassen dürfen in der jüngeren Mannschaft nur Spieler/Spielerinnen eingesetzt werden, die der zulässigen Altersklasse angehören.

§ 43 – Entschädigung für Freundschaftsspiele

- (1) Entschädigungen für Freundschaftsspiele werden zwischen den beteiligten Vereinen schriftlich vereinbart. Bei Streitigkeiten entscheidet das zuständige Sportgericht.
- (2) Der Ausfall oder Abbruch eines Spieles wegen höherer Gewalt berührt nicht die Verpflichtung zur Gewährung der vereinbarten Entschädigung.

§ 44 – Nicht erfüllte Spielverträge

- (1) Eine reisende Mannschaft, die ein Spiel abbricht, ist im Fall des alleinigen Verschuldens zur Rückerstattung des bereits gezahlten Fahrgeldes verpflichtet.
- (2) Ein vereinbartes Rückspiel wird durch den Vorgang nach Absatz 1 nicht berührt.

§ 45 – Rückspiele

- (1) Eine Rückspielverpflichtung besteht nur, wenn sie zwischen den Vereinen schriftlich vereinbart worden ist. Ist zwischen den Vereinen ein Rückspiel vereinbart worden, ohne dass ein bestimmter Termin oder eine bestimmte Frist festgesetzt wurde, so ist die Rückspielverpflichtung innerhalb eines Jahres nach Austragung des Hinspieles einzulösen. Streitigkeiten über nicht eingehaltene Rückspielverpflichtungen können nur dann von einer Verbandsinstanz verhandelt werden, wenn sie innerhalb eines Monats nach Ablauf des Jahres beim zuständigen Sportgericht des beschuldigten Vereines angezeigt worden sind und zudem der Nachweis erbracht worden ist, dass der säumige Verein mindestens einmal gemahnt wurde.
- (2) Fehlen bezüglich des Rückspieles besondere Abmachungen über Entschädigungen usw., so gelten die Bedingungen des Hinspieles. Rückspiele, die in die Zeit des Spielverbotes oder der Spielsperre eines Vereines oder der Spieler einer Mannschaft fallen, sind zu einem von beiden Vereinen neu zu vereinbarenden Zeitpunkt auszutragen.

V. STRAFBESTIMMUNGEN UND SPERREN

§ 46 – Strafbestimmungen

- (1) Verstöße von Spielern, Vereinen, Team-Offiziellen (Trainer, Betreuer, sonstige Funktionen, für welche die Möglichkeit zur Eintragung im Spielbericht besteht), Vereinsfunktionären und sonstigen mittelbaren Mitgliedern gegen die vorstehenden Bestimmungen der Spielordnung können von Amts wegen von den Verwaltungsorganen nach dem Strafkatalog (Anhang 2) geahndet werden, sofern nicht die Rechtsorgane mit der Sache befasst sind.

Die Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zu treffen.

- (2) Für die Verwaltungsentscheidungen der Verwaltungsorgane gelten die §§ 19, 34, 35 Abs. 7 der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.
- (3) Zulässiger Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane nach Abs. 1 ist **der Einspruch** gemäß § 15 RuVO.

§ 47 – Sperre nach wiederholten Verwarnungen („5. Gelbe Karte“) in Meisterschaftswettbewerben

- (1) Nach fünf Verwarnungen (Gelben Karten) in unterschiedlichen Punktspielen desselben Wettbewerbs (nach Spielklasse und Staffel) ist der Spieler für das nächste ausgetragene Punktspiel dieses Wettbewerbs gesperrt (automatische Sperre).
- (2) Erhält der Spieler nach einer Sperre im Sinne des Abs. 1 fünf weitere Verwarnungen (10., 15, ... Gelbe Karte) in diesem Wettbewerb, so ist er wiederum für das nächste ausgetragene Punktspiel dieses Wettbewerbs gesperrt.
- (3) Erhält ein Spieler einen Feldverweis (Rote oder Gelb-Rote Karte), wird eine zuvor im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung (Gelbe Karte) nicht im Sinne des Abs. 1 registriert. Verwarnungen (Gelbe Karte) aus abgebrochenen Spielen werden im Sinne des Abs. 1 registriert, auch wenn das Spiel neu angesetzt wird.
- (4) Eine Übertragung von Verwarnungen (Gelbe Karten) oder einer Sperre nach Abs. 1 oder Abs. 2 in das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine Übertragung in Entscheidungsspiele, die nach Abschluss der Punktspielserie ausgetragen werden.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten im Herren- und Frauenspielbetrieb (jeweils einschl. Ü-Bereich) im gesamten Verbandsgebiet für alle Spielklassen.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend für Team-Offizielle mit der Maßgabe, dass bereits jeweils drei Verwarnungen (Gelbe Karten) in unterschiedlichen Punktspielen desselben Wettbewerbs (nach Spielklasse und Staffel) zu einer Sperre im Sinne des Abs. 1 bzw. 2 führen. Verwarnungen aus verschiedenen Team-Offiziellen-Funktionen für dieselbe Mannschaft im selben Wettbewerb werden addiert.

Erhält ein Team-Offizieller, der im selben Spiel zugleich auch als Spieler seiner Mannschaft im Spielbericht erfasst ist („Spielertrainer“), eine Verwarnung (Gelbe Karte), wird diese für ihn als Team-Offizieller registriert, wenn er im Verlauf des gesamten Spiels an diesem nicht als Spieler aktiv teilnimmt bzw. teilgenommen hat. Andernfalls wird die Verwarnung für ihn als Spieler erfasst, unabhängig davon, ob er zum genauen Zeitpunkt der Verwarnung bereits bzw. noch als Spieler eingesetzt wurde.

§ 48 – Sperre bei Feldverweis nach zwei Verwarnungen („Gelb-Rote Karte“) im selben Punktspiel

- (1) Wird ein Spieler in einem Punktspiel infolge der zweiten Verwarnung im selben Spiel des Feldes verwiesen („Gelb-Rote Karte“) ist er für das nächste ausgetragene Punktspiel desselben Wettbewerbs (nach Spielklasse und Staffel) gesperrt (automatische Sperre).
- (2) Bis zur Ableistung nach Abs. 1, jedoch längstens bis zum Ablauf von zehn Tagen, gilt die Sperre auch für die Punktspiele aller anderen Mannschaften des Vereins. Die Sperre gilt nicht für andere Mannschaften des Vereins, die am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga teilnehmen.
- (3) Eine Übertragung einer Sperre in das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine Übertragung in Entscheidungsspiele, die nach Abschluss der Punktspielserie ausgetragen werden. Eine Gelb-Rote Karte in einem von mehreren zusammengehörigen Entscheidungsspielen führt zu einer automatischen Sperre für das nächstfolgende dieser Entscheidungsspiele.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten im Herren- und Frauenspielbetrieb (jeweils einschl. Ü-Bereich) im gesamten Verbandsgebiet für alle Spielklassen.

- (5) Die Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend für Team-Offizielle. Bei einem Team-Offiziellen, der im selben Spiel zugleich auch als Spieler seines Vereins im Spielbericht erfasst ist („Spielertrainer“), erfolgt der Feldverweis (Gelb-Rote Karte) ebenfalls mit der insgesamt zweiten Verwarnung im selben Spiel. § 47 Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 49 – Vorsperre und Sperrstrafe bei Feldverweis auf Dauer („Rote Karte“)

- (1) Feldverweise auf Dauer (Rote Karten) unterliegen in jedem Fall einer Sperrstrafe (durch Verwaltungsentscheid oder Sportgerichtsurteil festgelegte Sperre). Davon ausgenommen sind nur offensichtliche und zweifelsfrei nachweisliche Spielerverwechslungen durch den Schiedsrichter, bei denen das Verfahren ohne Strafe eingestellt werden kann.
- (2) Ein Spieler, der auf Dauer des Feldes verwiesen wird (Rote Karte), ist mit sofortiger Wirkung bis zur Entscheidung durch die zuständigen Organe über die Sperrstrafe vorgesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf (automatische Vorsperre).
- (3) Eine Aufhebung der Vorsperre kann beim zuständigen Sportgericht beantragt werden, dessen Beschluss unanfechtbar ist.
- (4) Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers bei einem Spiel im Ausland, so kann die zuständige spielleitende Stelle die Vorsperre auf Antrag des Vereins bis zur Ermittlung des Tatbestandes aussetzen.
- (5) Die zuständige spielleitende Stelle hat innerhalb von zwei Wochen entweder gemäß § 46 Abs. 1 SpO die Sperrstrafe festzusetzen oder das Verfahren an das zuständige Sportgericht abzugeben. Wird bis zum Ablauf von zwei Wochen von der spielleitenden Stelle weder eine Sperrstrafe festgesetzt noch das Verfahren abgegeben, so endet die (Vor-)Sperre mit dem Ablauf des letzten Tages der zweiten Woche. Wird das Verfahren abgegeben, verlängert sich die Vorsperre bis zur Entscheidung durch das Sportgericht.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend für Team-Offizielle. Wird in Fällen, in denen der Verstoß aus dem Bereich der Coaching-Zone kommt und keiner Person zugeordnet werden kann, die Bestrafung (gemäß Regel 12) gegen den ranghöchsten Trainer ausgesprochen, liegt kein Fall des Abs. 1 Satz 2 vor.

§ 50 – Sonstige Vorsperren

- (1) Ein Spieler oder Team-Offizieller, der sich der Unsportlichkeit schuldig gemacht hat, ohne dass ein Feldverweis ausgesprochen wurde, kann von der zuständigen spielleitenden Stelle unter Beachtung der Frist des § 49 Abs. 5 bis zur Entscheidung durch das zuständige Sportgericht vorgesperrt werden.
- (2) Eine Vorsperre durch die zuständige spielleitende Stelle ist gleichfalls zulässig bei Unsportlichkeiten auf dem Weg vom und zum Spielfeld und im Umkleideraum, sofern der Schiedsrichter solche Vorkommnisse gemeldet hat.

§ 51 – Wirkung einer Sperre

- (1) Während der Dauer einer Spieler-Sperre ist ein gesperrter Spieler bei allen Spielen, für welche die Sperre gilt, nicht spielberechtigt. Bei Spielen, in denen aufgrund der Sperre die Spielberechtigung entfällt, darf auch keine Funktion als Team-Offizieller für den Verein ausgeübt werden.

- (2) Während der Dauer einer Team-Offiziellen-Sperre ist es einem gesperrten Team-Offiziellen bei allen Spielen, für die die Sperre gilt, verboten, eine Funktion als Team-Offizieller für den Verein wahrzunehmen oder anderweitig entsprechende Tätigkeiten auszuüben (insbes. Coaching-Verbot). Der gesperrte Team-Offizielle darf eine Stunde vor dem jeweils angesetzten Spieltermin und während des Spiels keinen Kontakt zur Mannschaft aufnehmen, sich nicht im Innenraum des Stadions bzw. des Spielfeldes aufhalten und in der Halbzeitpause die Kabine nicht betreten. Er ist in diesen Spielen auch nicht spielberechtigt.

§ 52 – Gültigkeit einer durch Verwaltungsorgane verhängten Sperrstrafe

- (1) Die Gültigkeit der automatischen Sperren durch Gelbe bzw. Gelb-Rote Karten ist in den §§ 47 und 48 abschließend geregelt.
- (2) Vorsperren und Sperrstrafen der Verwaltungsorgane gegen Spieler gelten für alle Spiele (Pflicht-, Freundschaftsspiele und -turniere) aller Mannschaften, für die der Spieler eine Spielerlaubnis bzw. Spielberechtigung besitzt. Dies gilt auch, wenn die zeitliche Dauer der Strafe nach den Pflichtspielen einer bestimmten Mannschaft eines Vereins bemessen wird.

Die Sperrstrafe kann jedoch von dem aussprechenden Verwaltungsorgan für Freundschaftsspiele und/oder (Hallen-)Turniere ausgesetzt werden.

- (3) Vorsperren und Sperrstrafen der Verwaltungsorgane gegen Team-Offizielle gelten für alle Spiele (Pflicht-, Freundschaftsspiele und -turniere) aller Mannschaften, für die der Team-Offizielle als solcher gemeldet ist oder tätig wird. Dies gilt auch, wenn die zeitliche Dauer der Strafe nach den Pflichtspielen einer bestimmten Mannschaft eines Vereins bemessen wird.

Die Sperrstrafe kann jedoch von dem aussprechenden Verwaltungsorgan für Freundschaftsspiele und/oder (Hallen-) Turniere ausgesetzt werden.

- (4) Die Gültigkeit einer Sperrstrafe ist in der jeweiligen Entscheidung anzugeben.
- (5) Sperrstrafen der Verwaltungsorgane gelten nur für die Fußballvariante (Fußball, Futsal-Ligabetrieb, Beachsoccer, etc.), zu welcher das Vergehen zu rechnen ist, für das die Sperrstrafe verhängt wurde.

§ 53 – Dauer und Ableistung einer durch Verwaltungsorgane verhängten Sperrstrafe

- (1) Die Dauer und Ableistung der automatischen Sperren durch Gelbe bzw. Gelb-Rote Karten ist in den §§ 47 und 48 abschließend geregelt.
- (2) Sperrstrafen durch Verwaltungsorgane sind nach Pflichtspielen der Mannschaft zu bemessen, aus deren Spiel die Sperre resultiert bzw. der der Spieler/Teamoffizielle im Zeitpunkt seines Vergehens angehörte. Pflichtspiele anderer Mannschaften sind für die Dauer bzw. Ableistung der Sperre ohne Bedeutung. Die in den tatsächlichen Zeitraum einer zugehörigen Vorsperre fallenden maßgeblichen Pflichtspiele sind beim Vollzug der Sperre entsprechend anzurechnen.
- (3) Scheidet die maßgebliche Mannschaft im laufenden Spieljahr aus dem Spielbetrieb aus, gelten § 54 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (4) Für die Ableistung zählen nur ausgetragene Pflichtspiele, jedoch unabhängig davon, ob sie regulär beendet werden.
- (5) Eine nach Pflichtspielen bemessene Sperre endet erst mit Ablauf des Kalendertages, an dem die zur Ableistung der Sperre erforderliche Zahl von Pflichtspielen der maßgeblichen Mannschaft erreicht wird.

- (6) Eine Sperrstrafe durch Verwaltungsorgane endet spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten seit ihrem Beginn, auch wenn sie nach Pflichtspielen zu diesem Zeitpunkt aufgrund besonderer Umstände noch nicht vollständig abgeleistet sein sollte.

§ 54 – Sperrstrafen und Spieljahreswechsel

- (1) Sperrstrafen gelten grundsätzlich spieljahresübergreifend. Sperrstrafen die zum Spieljahresende nicht vollständig abgeleistet sind, sind in der neuen Spielzeit weiter abzuleisten. § 53 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Wechselt ein Junior/eine Juniorin zum neuen Spieljahr in eine höhere Altersklasse oder in den Seniorenbereich, richtet sich die Ableistung der verbleibenden Sperre nach den Pflichtspielen der höchstspielenden Mannschaft der neuen Altersklasse bzw. Mannschaftsart.
- (3) Meldet der Verein im neuen Spieljahr die maßgebliche Mannschaft nicht mehr zum Spielbetrieb, richtet sich die Ableistung der Sperre nach den Pflichtspielen der höchstspielenden gemeldeten Mannschaft des Vereins in der maßgeblichen Mannschaftsart bzw. Altersklasse.
- (4) Meldet der Verein im neuen Spieljahr in der maßgeblichen Mannschaftsart bzw. Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb, richtet sich die Ableistung der Sperre nach den Pflichtspielen der nächstliegenden Mannschaft, für die der Spieler spielberechtigt ist (je nach Einzelfall bei Junioren die nächsthöhere besetzte Altersklasse im Stammverein oder bei erteiltem Zweitspielrecht die Mannschaft des Gastvereins, bei Ü-Spielern die nächstniedrigere Ü-Mannschaft bzw. Seniorenmannschaft, etc.). In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige spielleitende Stelle über die Übertragung.

§ 55 – Sperre und Vereinswechsel

- (1) Endet die Spielerlaubnis eines Spielers für seinen bisherigen Verein, bevor eine Sperre vollständig abgeleistet ist, so ist der Rest der Sperre beim neuen Verein abzuleisten. Während einer Zeit, in der der Spieler keine Pflichtspielerlaubnis für einen Verein hat, kann eine bestehende Sperre nicht abgeleistet werden. § 53 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Hat der neue Verein in dem Spieljahr, in dem der Spieler die Spielerlaubnis für den Verein erhält, in der maßgeblichen Mannschaftsart bzw. Altersklasse mehr als eine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet, richtet sich die Ableistung des verbleibenden Teils einer nach Spielen bemessenen Sperre beim neuen Verein nach den Spielen der höchstspielenden Mannschaft dieser Mannschaftsart bzw. Altersklasse. Hat der neue Verein keine Mannschaft gemeldet, gilt § 54 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Sofern aus dem Vereinswechsel eine Wartefrist für die Spielerlaubnis für Pflichtspiele resultiert, wird die Ableistung der Sperre für die Dauer der Wartefrist gehemmt und die Ableistung beginnt erst nach Ablauf der Wartefrist, d.h. mit dem Beginn der Spielerlaubnis für Pflichtspiele, wieder zu laufen.
- (4) Die technische Übertragung einer Sperre eines den Verein wechselnden Spielers auf seinen neuen Verein nimmt die für die höchstspielende Mannschaft des Vereins zuständige spielleitende Stelle auf Antrag des neuen Vereins vor (sofern keine automatische Übertragung im DFBnet erfolgt). Versäumt der Verein den rechtzeitigen Antrag, entscheidet über eine rückwirkende Anrechnung zwischenzeitlich bereits ausgetragener Pflichtspiele die spielleitende Stelle.

§ 56 – Verantwortlichkeit

- (1) Für die Einhaltung der Sperren sind die gesperrten Personen und die Vereine verantwortlich. Maßgeblich sind die vorstehenden Regelungen sowie ergänzend der Inhalt der

SPIELORDNUNG.

STRAFBESTIMMUNGEN UND SPERREN.



Verwaltungsentscheide oder Sportgerichtsurteile. Das DFBnet stellt in Bezug auf die Wirkung, Gültigkeit und Dauer einer Sperre ein rechtlich unverbindliches Hilfsmittel dar. In Zweifelsfällen ist rechtzeitig vor dem Einsatz die Klärung mit der jeweils zuständigen spielleitenden Stelle herbeizuführen.

- (2) Verstößt ein Spieler oder Team-Offizieller gegen eine Sperre, findet in dem betroffenen Spiel keine anrechenbare Ableistung der Sperre statt, unabhängig davon, ob bzw. welche sonstigen Entscheidungen im Hinblick auf Spielwertung und/oder Bestrafung des Vereins, Spielers oder Team-Offiziellen getroffen werden.

VI. ANHÄNGE

Anhang 1 – bleibt einstweilen unbesetzt

Anhang 2 – Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung

I. Strafbestimmungen gegen Vereine

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	25 bis 250 Euro
(2) Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelhafter Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten, der Gegner und Verbandspersonen	bis 500 Euro
(3) Spiele gegen gesperrte Vereine	10 bis 250 Euro
(4) Einseitige Absage oder Nichtantreten zu Freundschaftsspielen	5 bis 150 Euro
(5) Spielen gegen Nichtverbandsvereine ohne Genehmigung oder bei Spielverbot	10 bis 100 Euro
(6) Spielen ohne Genehmigung oder bei Spielverbot	10 bis 100 Euro
(7) Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel	10 bis 1.000 Euro
(8) Fehlende Spielerlaubnis Fehlende Spielberechtigung	25 bis 150 Euro 10 bis 75 Euro
(9) Einsatz eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	100 bis 250 Euro
(10) Antreten in vorschriftswidriger Spielkleidung (Werbung)	bis 1000 Euro pro Spiel
(11) Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll gemäß § 11a SpO pro fehlendem Schiedsrichter	
Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Kreisliga	100 bis 200 Euro
Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Landesliga	200 bis 300 Euro
Vereine mit Herrenmannschaften ab Oberliga Niedersachsen	300 bis 400 Euro
Vereine ohne Herrenmannschaften	100 bis 200 Euro
<p>Erfüllt ein Verein in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Soll erneut nicht, kann dem Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden. Der Punktabzug erfolgt bei der höchstspielenden Herrenmannschaft des Vereins im Verbandsgebiet. Bei Vereinen ohne Herrenmannschaften findet der Punktabzug keine Anwendung.</p>	
(12) Hinderung eines Spielers an Auswahlspielen des Verbandes teilzunehmen.	10 bis 250 Euro
(13) Fortsetzung eines durch den Schiedsrichter wegen Verschuldens einer oder beider Mannschaften abgebrochenen Spiels	25 bis 250 Euro für beide Vereine
in schweren Fällen:	bis 8 Wochen Sperre für die betroffenen Mannschaften
(14) Nicht ordnungsgemäße Meldungen	5 bis 50 Euro
(15) Verspätete oder Nichtmeldung von Spielergebnissen	5 bis 25 Euro
(16) Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes	5 bis 15 Euro

(17) Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht	5 bis 15 Euro
(18) Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau im Sinne von § 23 SpO	5 bis 50 Euro
(19) Nichteinhaltung der Pflichten des Platzvereins gemäß §§ 22 und 24 SpO	50 bis 500 Euro und / oder Platzsperre
(20) Fehlende Platzordner	5 bis 25 Euro
(21) Nichtanforderung von Schiedsrichtern für Freundschaftsspiele	5 bis 100 Euro
(22) Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis bei Pflicht- und Freundschaftsspielen	5 bis 15 Euro
(23) Antreten in unvorschriftsmäßiger Spielkleidung (z.B. fehlende Rückennummer)	5 bis 15 Euro pro Spieler
(24) Spielverlegung ohne Genehmigung	5 bis 25 Euro pro Verein
(25) Verstöße gegen die Nachweispflicht gem. § 4 Abs. 2 oder die Anzeigepflicht gemäß § 8 Abs. 3 SpO	250 bis 500 Euro und Punktabzug
(26) Nichtzahlung rechtskräftiger Strafen, Verfahrenskosten oder sonstiger finanzieller Forderungen nach Mahnung	5 bis 50 Euro
(27) Schuldhaftes Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen, die von Organen des Verbandes einberufen wurden	10 bis 150 Euro
(28) Missbräuchliche Absage eines Pflichtspiels gemäß § 28 SpO	10 bis 250 Euro und Punktabzug (3 Punkte pro Spiel)
(29) Sportwidriges Verhalten von Anhängern, wie bspw. (nicht abschließend): Störungen des Spielbetriebes (u.a. „Flitzer“), Einsatz von Pyrotechnik (u.a. „Bengalos“, „Rauch“, etc.), Übergriffe auf Gegner oder Schiedsrichter (u.a. „Becherwurf“)	bis 500 Euro

II. Strafbestimmungen gegen Spieler

(1) Rohes Spiel	2 bis 8 Pflichtspiele Sperre
(2) Beleidigung	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre
(3) Bedrohung	2 bis 8 Pflichtspiele Sperre
(4) Unsportliches Verhalten auf dem Spielfeld	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre
(5) Auflehnung gegen Anordnungen des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre
(6) Tätlichkeiten gegen einen Gegner, Mitspieler, Teamoffiziellen, Zuschauer oder eine sonstige Person in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	3 bis 8 Pflichtspiele Sperre
(7) Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Assistenten in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	6 bis 8 Pflichtspiele Sperre
(8) Spielen ohne Spielerlaubnis oder Spielberechtigung	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre

(9) Teilnahme am Spielbetrieb unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre
(10) Verstöße gegen die Anzeigepflicht gemäß § 8 Abs. 3 SpO	250 bis 500 Euro
(11) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	100 bis 1.000 Euro
(12) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	6 bis 8 Pflichtspiele Sperre

III. Strafbestimmungen gegen Team-Offizielle (Trainer, Betreuer, etc.) und Funktionäre

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 500,- Euro
(2) Unsportliches Verhalten	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 100 Euro
(3) Beleidigung	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 300 Euro
(4) Bedrohung	2 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 300 Euro
(5) Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 200 Euro
(6) Tätlichkeiten gegen einen Gegner, Mitspieler, Teamoffiziellen, Zuschauer oder eine sonstige Person in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	3 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 300 Euro
(7) Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Assistenten in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	6 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 500 Euro
(8) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder verfassungsfeindliches Verhalten	6 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 500 Euro
(9) Ausüben einer Funktion als Team-Offizieller oder entsprechender Tätigkeiten entgegen einer Sperre	1 bis 8 Pflichtspiele Sperre und / oder bis 500 Euro

IV. Strafbestimmungen für Verstöße im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis

(1) unvollständiges Antragsformular	30 Euro
(2) Aufnehmender Verein: Fehlendes oder unvollständiges Antragsformular auf Erteilung einer Spielerlaubnis und/oder fehlende erforderliche Nachweise bei vorgenommener DFBnet-Antragstellung	100 Euro
(3) Falsche Angaben zur Nationalität	100 Euro

(4)	Aufnehmender Verein: Fehlende Vollmacht des Spielers / Spielerin bei durchgeführter Abmeldung durch den aufnehmenden Verein	100 Euro
(5)	Abgebender Verein: falsche Eingabe der Abmeldedaten (Datum letztes Spiel, Abmeldedatum) bei Abmeldung im DFBnet	30 Euro
(6)	Nichteinreichung von Unterlagen nach wiederholter Aufforderung	75 Euro
(7)	Nichteinhaltung der Unterlagen-Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren	100 Euro
(8)	Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	100 bis 1.000 Euro

Die Verbandsgeschäftsstelle ist berechtigt, dem betroffenen Verein anstelle oder zusätzlich zu einer Geldstrafe den Zugang zur DFBnet-Antragstellung für bis zu 12 Monate zu entziehen.

V. Kostenrahmen

Die Verwaltungskosten betragen bei Spielwertungen und Straffestsetzungen gemäß § 46 Abs. 1 SpO 5,- bis 30,- Euro sowie beim Zurückziehen von Mannschaften und bei Spielverlegungen 5,- bis 50,- Euro. Die zu erhebenden Verwaltungskosten dürfen den Betrag für die Straffestsetzung nicht überschreiten.

VI. Haftung für Kosten und Strafen sowie Vollziehbarkeit von Entscheidungen

Die Vereine haften für die ihren Mitgliedern auferlegten Kosten und Strafen. Dies gilt auch für die im Verein tätigen Übungsleiter, Betreuer, Funktionäre und Gastspieler sowie für die gemeldeten Schiedsrichter. Die Haftung wird ausgeschlossen, wenn das Vereinsmitglied die ihm auferlegten Kosten und Strafen in Ausübung einer Funktion für den Verband verursacht hat. Dies gilt nicht für Schiedsrichter.

Geldstrafen und Verfahrenskosten werden mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung fällig. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied nach dem Geschehen, das Gegenstand der Entscheidung war, aus dem Verband austritt.

Verbandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachkommen, können vom zuständigen Verwaltungsorgan bis zur Erfüllung der Verpflichtung gesperrt werden. Die Sperre endet nicht bereits mit der Erfüllung der Verpflichtung, sondern bedarf der Aufhebung durch das zuständige Verwaltungsorgan. Angesetzte Pflichtspiele, die in den Zeitraum der Sperre fallen, werden mit 0 Punkten und 0:5 Toren zu Lasten des gesperrten Vereins gewertet. Dem Gegner wird das Spiel mit 3 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen gewertet.

Anhang 3 – Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. 1 der Spielordnung

- (1) Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Niedersachsen oder Landesliga melden, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie mit mindestens einer weiteren Herrenmannschaft in einer unteren Leistungsklasse und einer Juniorenmannschaft in einer der Altersklassen von den A- bis C-Junioren (11er-Mannschaft) im gesamten abgelaufenen und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben und teilnehmen werden.

An die Stelle einer weiteren Herrenmannschaft kann eine weitere Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) in den genannten Altersklassen treten.

- (2) Vereine, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, werden nicht als Aufsteiger zugelassen bzw. mit dieser Herrenmannschaft in die nächsttiefere Spielklasse zurückgestuft.

Für den Fall, dass eine der geforderten Mannschaften während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, erfolgt die Zurückstufung für das nächste Spieljahr. Die zurückgestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern im Sinne der Ausschreibung.

- (3) Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Junioren mit Zweitspielrecht registriert sind.

- (4) Für Vereine, die Stammvereine eines Jugendfördervereins (JFV) sind, gilt die Regelung, dass insgesamt 15 im Junioren-Pflichtspielbetrieb des JFV pro Spieljahr eingesetzte A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Junioren als eine anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten. Berücksichtigt werden Einsätze in Juniorenmannschaften, die jeweils im gesamten Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben bzw. teilnehmen werden.

Diese Vereine erklären mit der Mannschaftsmeldung gemäß Abs. 1 verbindlich, im gesamten abgelaufenen sowie neuen Spieljahr die Mindestzahl der A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Junioren gestellt zu haben bzw. zu stellen. Im Zweifelsfall haben sie die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen.

- (5) Für Vereine, die mindestens seit zwei Spieljahren Partner einer zugelassenen Juniorenspielgemeinschaft (JSG) sind, gilt die Regelung, dass insgesamt 15 im Junioren-Pflichtspielbetrieb der JSG pro Spieljahr eingesetzte A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Junioren als eine anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten. Berücksichtigt werden Einsätze in Juniorenmannschaften, die jeweils im gesamten Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben bzw. teilnehmen werden.

Diese Vereine erklären mit der Mannschaftsmeldung gemäß Abs. 1 verbindlich, in den vorherigen zwei Spieljahren sowie dem neuen Spieljahr die Mindestzahl der A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Junioren gestellt zu haben bzw. zu stellen. Im Zweifelsfall haben sie die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen.

- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Pflichtspielbetrieb der Frauen- und Juniorinnenmannschaften.

Von Vereinen, die eine Frauenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb auf Verbands- oder Bezirksebene melden, kann vom jeweils zuständigen Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball der Nachweis eines entsprechenden Unterbaus (z. B. zweite Frauenmannschaft oder weitere Juniorinnenmannschaften) verlangt werden.

Auf die konkreten Voraussetzungen ist vor Beginn der Spielserie in der entsprechenden Ausschreibung ausdrücklich hinzuweisen.

Anhang 4 – Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- bzw. Jugendspielbetriebes

Bezüglich der Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- bzw. Jugendspielbetriebes gelten nachstehende Regelungen:

- (1) Vereinsmannschaften, die an Wettbewerben des DFB oder des Norddeutschen Fußball-Verbandes teilnehmen, haben stets Vorrang vor Mannschaften, die auf Landesebene spielen.
- (2) Die 1. Herrenmannschaft des Vereins hat unabhängig von der Spielklasse stets Vorrang vor Frauen- und Jugendmannschaften sowie unteren Herrenmannschaften.
- (3) Höherrangig spielende Frauen- und Jugendmannschaften haben stets Vorrang vor unteren Herrenmannschaften sowie unteren Frauen- und Jugendmannschaften.
- (4) Im Falle der Gleichrangigkeit von Mannschaften haben Herrenmannschaften Priorität vor Frauenmannschaften und diese wiederum vor Jugendmannschaften.

Anmerkungen:

- Herrenmannschaften können am Sonnabend nur dann Spiele austragen, wenn der Frauen- und Jugendspielbetrieb nicht gestört werden.
- Die vorstehende Regelung ist für das gesamte Verbandsgebiet auf allen Ebenen verbindlich.

Anhang 5 – Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Oberliga Niedersachsen

§ 1 – Grundsatz

- 1.1. Gemäß § 18c SpO müssen Vereine, die am Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen teilnehmen wollen, neben den sportlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen auch Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art erfüllen.
- 1.2. Die Vorschriften der UEFA, der FIFA, des DFB und des Norddeutschen Fußballverbandes sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2 – Aufgaben und Zuständigkeiten

- 2.1. Die Richtlinien verpflichten ausschließlich die Mitglieder des NFV.
- 2.2. Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen der Oberliga Niedersachsen oder dem NFV-Pokal auf der von ihm genutzten Platzanlage bzw. von ihm genutzten Stadion zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele der Oberliga Niedersachsen oder dem NFV-Pokal mitwirken.
- 2.3. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem NFV zu berichten.
- 2.4. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr pp.) bleiben davon unberührt.

§ 3 – Bauliche Maßnahmen

3.1 Grundsätze

- 3.1.1. Eine Platzanlage oder ein Stadion darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen der Oberliga Niedersachsen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen des NFV entspricht.

Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.

- 3.1.2. Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage bzw. das von ihm genutzte Stadion gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen.

Die Platzanlage muss von der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben der Versammlungsstätten-Verordnung (soweit anwendbar, Fassungsvermögen mehr als 5000 Zuschauer) bzw. der einschlägigen Bauvorschriften auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und abgenommen sein. Eine Ablichtung des Besichtigungsprotokolls ist der Kommission Lizenzierung des NFV vorzulegen. Gleichfalls ist eine Ablichtung der behördlichen Festlegung des Fassungsvermögens vorzulegen.

3.2 Äußere Umfriedung

- 3.2.1. Die äußere Umfriedung muss weiträumig die gesamte Fläche der Platzanlage umschließen. Sie darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein.
- 3.2.2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie möglichst nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

3.3 Spielfeldumfriedung, Spielerzugang

- 3.3.1. Der Innenraum (Spielfeld) ist durch eine fest verankerte Absperrung (Bande oder Barriere) abzugrenzen. Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.
- 3.3.2. Die Spieler und die Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.

3.4 Zuschauerbereiche

- 3.4.1. Alle Zuschauerbereiche sind so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z.B. so genannte „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs zu verlassen.
- 3.4.2. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z. B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.
- 3.4.3. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sind mit Schlössern auszustatten, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.
- 3.4.4. Sind in den Stehplatzbereichen mehr als fünf Stufen hintereinander angeordnet, sind sog. Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung, Ausgestaltung und Prüfung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.4.5. Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Es sind Pufferzonen zu bilden. An den Grenzen der Blöcke sind fest verankerte Abtrennungen zu den übrigen Zuschauerbereichen - mindestens 2,20 Meter hoch, mit gekennzeichneten Fluchttoren - anzubringen, die besonders stabil ausgebildet sein müssen (Metallkonstruktion, Sicherheitsverbundglas etc.), um einen Wechsel von Fans in andere Bereiche zu verhindern. Diese Anforderungen gelten bei den Fanblöcken auch für die Innenraumsicherung (vgl. 3.3.1). Die Blöcke für Heim-/Gästefans müssen getrennte Zu-/Abgänge mit separater Zugangskontrolle haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.
- 3.4.6. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko und bei Spielen mit erhöhtem Gästefanaufkommen sind separate Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Heim- und Gästefans vorzuhalten.

3.5 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter/Offizielle

Für Vereine, Schiedsrichter und andere Offizielle müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Diese Plätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt, und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadiongebäudes befinden.

3.6 Beschallungseinrichtungen

Die Platzanlage ist mit einer Beschallungseinrichtung auszustatten. Die Beschallungsanlage ist so auszugestalten, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen überall zu verstehen sind.

§ 4 – Sicherheitsbeauftragter und Sicherheitsbesprechung

- 4.1. Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben und des Hausrechts zu betrauen.
- 4.2. Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere,
 - im Zusammenhang mit der Ergebniseingabe im DFBnet den standardisierten vom NFV zur Verfügung gestellten Meldebogen vollständig ausgefüllt dem NFV zu übersenden;
 - bei außergewöhnlichen sicherheitsrelevanten Ereignissen vor, während und nach den Spielen ist ergänzend zum Meldebogen ein Zusatzbericht zu erstellen;
 - vor Beginn eines jeden Spieljahres und bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit einem NFV-Beauftragten, Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei (Einladung und Federführung liegt bei der Polizei) durchzuführen. Über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen. Soweit als möglich sollen im Rahmen dieser Sicherheitsbesprechung bereits die Spiele mit erhöhtem Risiko (§ 9) benannt und festgelegt werden.
 - spätestens 7 Tage vor jedem Heimspiel Kontakt zum Gastverein und der örtlich zuständigen Polizei aufzunehmen, um eventuelles Gefahrenpotential zu erfragen.
 - bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) 2 Tage vor dem eigentlichen Spiel eine Sicherheitsbesprechung mit dem Einsatzleiter der Polizei, ggf. Feuerwehr, Sanitäts- bzw. Rettungsdienst durchzuführen (Einladung und Federführung beim Sicherheitsbeauftragten).
 - bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) eine Sicherheitsbesprechung unmittelbar vor dem Spiel mit dem SR-Team, dem Sicherheitsbeauftragten des Gastvereins (ggf. einem anderen Vereinsvertreter), dem Einsatzleiter der Polizei pp. gemäß Checkliste (Anlage) durchzuführen.
- 4.3. Der Sicherheitsbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.
- 4.4. Der Sicherheitsbeauftragte hat die Gesamtverantwortung (Auswahl/Koordinierung) für den Ordnungsdienst und ist auch für dessen Aus- und Weiterbildung zuständig.
- 4.5. Der Sicherheitsbeauftragte ist verpflichtet, bei Übernahme seiner Tätigkeit an einer vom NFV in Barsinghausen zentral angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (Sicherheitsschulung) teilzunehmen.
- 4.6. Eine weitere Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten (sofern keine besonderen Fanbeauftragten des Vereins benannt worden sind) ist es unter anderem, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und

erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.

Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
- Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
- Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.

§ 5 – Ordnereinsatz

5.1 Ordnungsdienst

5.1.1. Mit Öffnung der Platzanlage ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrecht zu halten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.

5.1.2. Zur Wahrnehmung der in Ziffer 5.1.1 genannten Aufgaben ist zwingend ein Ordnungsdienst einzusetzen. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses. Es sind in jedem Fall aber mindestens sechs Ordner pro Spiel (ein Ordner davon möglichst weiblich) vorzuhalten. Vor der Festlegung der Einsatzstärke – insbesondere bei Spielen mit erhöhtem Risiko – sind die örtlichen Sicherheitsorgane zu hören.

Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein; sie sollen Erfahrungen in der Wahrnehmung der Ordnungsdienstaufgaben besitzen.

5.1.3. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – zumindest mit einem einheitlichen Überwurf oder Weste und der Aufschrift „Ordner“ – auszustatten.

5.1.4. Der Ordnungsdienst ist mindestens einmal im Jahr – möglichst vor Beginn des Spieljahres – durch den Sicherheitsbeauftragten des Vereins ggf. unter Mitwirkung eines erfahrenen Polizeibeamten oder eines Mitgliedes der Kommission Lizenzierung des NFV zu beschulen. Eine namentliche Aufstellung des Ordnungsdienstes ist vorzuhalten.

5.1.5. Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem Folgendes beinhalten:

- übertragene Aufgaben (Ziffer 5.1.6)
- Aufgabenkatalog,
- zu besetzende Positionen,
- Vorlage von Einsatzplänen,
- zeitliche Dimension der Aufgaben,
- Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage,
- Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation,

- Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse,
- Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.

5.1.6. Der Sicherheitsbeauftragte und die Ordnungsdienstkräfte sind für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Der Ordnungsdienst hat im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore entsperrt sind;
- Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;
- Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z.B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal);
- Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;
- Überprüfen und Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände bei Einlass und im Stadion;
- Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion, die im Verdacht stehen, pyrotechnische Gegenstände bei sich zu führen, die sie bei Umgehung der Vorkontrolle in das Stadion gebracht haben;
- Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;
- Wegnahme, Lagern und gegebenenfalls Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;
- Gewährleistung der Fantrennung bei Spielen mit erhöhtem Risiko;
- Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
- Unterstützung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall;
- Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum und das Betreten des Spielfeldes;
- Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes;
- Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
- Meldung strafrechtlich- und sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei bzw. Rettungsdienste, Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen.

5.2 Zutrittsberechtigung

Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen und Fahrzeugen das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Berechtigungsnachweise sind u.a.:

Eintrittskarten, Arbeitskarten/-ausweise und Durchfahrtscheine. Dienstaussweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben stehen den Berechtigungsnachweisen gleich.

5.3 Kontrollen

- 5.3.1. An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind bei gegebenem Anlass Kontrollen der Besucher durchzuführen.

Die Kontrollen haben sich auf die Feststellung

- der Zutrittsberechtigung,
- von Waffen, pyrotechnischen Gegenständen, Laser-Pointern, Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist und anderen gefährlichen Gegenständen, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen,
- des Mitführens von alkoholischen Getränken und
- des Zustandes von Personen, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, zu erstrecken.

- 5.3.2. An den Kontrollstellen dürfen Personen aufgefordert werden, sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen zu lassen. Personen, die sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung nicht unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

- 5.3.3. Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Ziffer 5.3 nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischenzulagern. Zudem muss der Betroffene damit rechnen, nicht eingelassen zu werden. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Abs. 1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen.

Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus gesetzlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.

- 5.3.4. Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.

5.4 Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

- 5.4.1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich gestattet, soweit alkoholbedingte Ausbrüche von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern nicht zu befürchten sind. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf und Schlagwerkzeuge geeignet sind (kein Ausschank in Gläsern oder Flaschen sondern in Plastikbechern).

- 5.4.2. Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie von der Platzanlage bzw. aus dem Stadion zu verweisen.

5.5 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

- 5.5.1. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
- 5.5.2. Eine Befreiung des in 5.5.1 geregelten Verbots kann grundsätzlich nur für behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen, erteilt werden. Die Alleinverantwortung für die Veranstaltung verbleibt in jedem Fall beim Verein.

Die Befreiung kann nur in Ausnahmefällen und nur auf Antrag des Platzvereins erteilt werden. Der Antrag ist zu begründen und frühestmöglich, spätestens 5 Arbeitstage vor dem Termin zu stellen. Zuständig für die Prüfung und Genehmigung des Antrags ist die Verbandsgeschäftsstelle.

5.6 Freihalten der Rettungswege

Die festgelegten inneren und äußeren Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

§ 6 – Stadionordnung

- 6.1. Der Verein hat – ggf. in Abstimmung mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzanlageneigentümer – eine Stadionordnung zu erlassen.
- 6.2. Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.
- 6.3. Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen. Eine Musterstadionordnung befindet sich in der Anlage.

§ 7 – Stadionsprecher

Für Stadionsprecher sind vorbereitete Texte für Lautsprecherdurchsagen für besondere Fälle vorzuhalten (z. B. Spielabbruch durch den Schiedsrichter, schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen, Abbrennen von Pyrotechnik, Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen, Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel der Platzanlage).

§ 8 – Stadionverbote

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll ein Stadionverbot ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf Anhang 9 der Spielordnung (Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten im Niedersächsischen Fußballverband e. V.) hingewiesen.

§ 9 – Spiele mit erhöhtem Risiko

- 9.1. Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.

- 9.2. Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Platzverein, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei und des Staffelleiters – zu treffen hat.

Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die vorstehenden allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.

Anhang 6 – bleibt einstweilen unbesetzt

Anhang 7 – bleibt einstweilen unbesetzt

Anhang 8 – Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung (Ausführungsbestimmung zu § 21 Abs. 3 SpO)

§ 1

- (1) Diese Werbungsbestimmungen gelten nur für den Spielbetrieb und die Mitgliedsvereine des Niedersächsischen Fußballverbandes.
- (2) Für die Wettbewerbe des Norddeutschen Fußball-Verbandes e.V. gelten dessen Werbebestimmungen und soweit diese keine Regelungen treffen, ergänzend diese Werbungsbestimmungen.
- (3) Trikotwerbung für andere Wettbewerbe des DFB, der FIFA, UEFA, IFC etc. unterliegt ausschließlich den Bestimmungen des jeweiligen Verbandes bzw. Wettbewerbs.

§ 2 – Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt; Genehmigungsoption

- (1) Werbung auf der Spielkleidung ist grundsätzlich ohne gesonderte Genehmigung erlaubt, sofern sie den Beschränkungen der nachfolgenden Bestimmungen entspricht.
- (2) In Zweifelsfällen kann vom Verein unter Einreichung eines Musters eine vorherige Genehmigung eingeholt werden. Eine erteilte Genehmigung ist für die Dauer des Spieljahres unwiderruflich, ausgenommen bei Verstößen gegen § 5. Eine erteilte Genehmigung gilt nicht für oder gegen Dritte.
- (3) Wird keine Genehmigung eingeholt (oder im Falle einer erteilten Genehmigung bei Verstößen gegen § 5), kann die Verwendung einer bestimmten Spielkleidung, die gegen diese Bestimmungen verstößt, jederzeit untersagt werden. Bei der Untersagung kann nach freiem Ermessen eine Abhilfefrist zur Beseitigung der beanstandeten Werbung oder Beschaffung neuer Spielkleidung gesetzt werden, innerhalb der die beanstandete Spielkleidung noch verwendet werden darf.
- (4) Für die Genehmigung bzw. Untersagung ist die Gliederungsebene (Verband, Bezirk, Kreis) zuständig, auf welcher die jeweilige Mannschaft mit der betreffenden Spielkleidung am Spielbetrieb teilnimmt.

§ 3 – Werbeflächen auf der Spielkleidung

- (1) Auf der Vorder- und Rückseite des Trikots sowie auf beiden Ärmeln, auf der Hosentrückseite und auf dem rechten Hosenbein (vorne) kann jeweils eine Fläche als Werbefläche genutzt werden. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen bzw. auf anderen Flächen ist verboten.
- (2) Größe, Verteilung und Belegung der Werbeflächen müssen bei allen Spielern einer Mannschaft während der gesamten Dauer eines Spiels einheitlich sein und den folgenden Maßgaben entsprechen:

a. Werbung auf der Trikotvorderseite

Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf max. 200 cm² nicht überschreiten.

Sie befindet sich zentriert auf dem Brust- bzw. Rumpfbereich.

Sie darf pro Spiel nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

Sie soll pro Spieljahr, Wettbewerb und Trikotsatz („Heim“- / „Gast“- / „Ausweich“-Trikot) nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

b. Werbung auf der Trikotrückseite

Die Werbefläche der Trikotrückseite darf max. 200 cm² nicht überschreiten.

Die Fläche kann sich entweder oberhalb oder unterhalb der Rückennummer befinden.

Die Fläche darf nicht die Sicht- oder Lesbarkeit der Rückennummer beeinträchtigen, wozu ein Abstand von mindestens 2cm einzuhalten ist.

Sie darf pro Spiel nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

Sie soll pro Spieljahr, Wettbewerb und Trikotsatz („Heim“- / „Gast“- / „Ausweich“-Trikot) nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

c. Werbung auf den Trikotärmeln (§ 4 Abs. 2 beachten!)

Die Werbeflächen der Trikotärmel dürfen jeweils 100 cm² nicht überschreiten.

Sie befinden sich jeweils zentriert auf den Außenseiten der Oberarmbereiche der Ärmel.

Jede Fläche darf pro Spiel nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

Sie sollen pro Spieljahr, Wettbewerb und Trikotsatz („Heim“- / „Gast“- / „Ausweich“-Trikot) jeweils nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

d. Werbung auf der Hosentrückseite

Die Werbefläche der Hosentrückseite darf max. 200 cm² nicht überschreiten.

Sie befindet sich hinten zentriert auf oder oberhalb der Gesäßfläche.

Sie darf pro Spiel nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

Sie soll pro Spieljahr, Wettbewerb und Trikotsatz nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

e. Werbung auf dem rechten Hosenbein (§ 4 Abs. 2 beachten!)

Die Werbefläche auf dem rechten Hosenbein (vorne) darf max. 100 cm² nicht überschreiten.

Sie befindet sich vorne zentriert oder nach außen versetzt auf dem rechten Hosenbein, mit mind. 1cm Abstand zum Hosensaum.

Sie darf pro Spiel nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

Sie soll pro Spieljahr, Wettbewerb und Trikotsatz nur für die Werbung eines Werbepartners verwendet werden.

f. Ist eine Werbefläche nicht geradlinig umrandet, wird sie zum Zweck der Flächenmessung durch engstmögliche gerade Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

g. Die Werbemotive müssen farblich mit den Originalfarben des Trikots und/oder den übrigen Werbemotiven abgestimmt sein. Sie dürfen weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und –Assistenten oder die Zuschauer wirken.

§ 4 – Vermarktung der Werbeflächen

- (1) Die Werbeflächen auf der Trikotvorder- und -rückseite sowie auf der Hosenrückseite stehen dem Verein zur individuellen Eigenvermarktung zur Verfügung.
- (2) Die übrigen Flächen stehen dem Verein nur zur individuellen Eigenvermarktung zur Verfügung, sofern und soweit der Verband nicht bestimmt, dass diese Flächen durch die Teilnehmer eines bestimmten Wettbewerbs einheitlich durch ein Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbslogo und/oder einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbssponsor belegt werden müssen. Der Verband darf auf diese Weise nicht mehr als insgesamt zwei der Flächen auf den Ärmeln und dem Hosenbein belegen.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Logos und/oder Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils bis spätestens zum 31.01. vor Beginn des Spieljahres bekannt.
- (4) Die Werbeflächen auf verschiedenen Spielkleidungen („Heim-Trikot“/„Auswärts-Trikot“/„Ausweich-Trikot“) können im Rahmen der zulässigen Eigenvermarktung durch den Verein an unterschiedliche Werbepartner vermarktet und/oder unterschiedlich mit Werbemotiven belegt werden, müssen für sich genommen aber jeweils alle Voraussetzungen des § 3 erfüllen.
- (5) Zahlenmäßige Beschränkungen der innerhalb eines Wettbewerbes insgesamt zulässigen Spielkleidungen („Trikotsätze“) bzw. der auf allen innerhalb des Wettbewerbes verwendeten Spielkleidungen insgesamt zulässigen unterschiedlichen Werbepartner können in den jeweiligen Wettbewerbsausschreibungen festgelegt werden. Dabei darf die zulässige Gesamtzahl unterschiedlicher Werbepartner die Anzahl der auf einem Trikotsatz gemäß Abs. 1 und Abs. 2 zur Eigenvermarktung zugelassenen Werbeflächen nicht unterschreiten.

§ 5 – Inhaltliche Beschränkungen

- (1) Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
- (2) Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
- (3) Die Werbung für starke Alkoholika ist unzulässig.
Bei Jugendmannschaften ist darüber hinaus die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten sowie für jegliche Alkoholika unzulässig.
- (4) Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen ist unzulässig.
- (5) Allgemeine Werbeverbote und –beschränkungen, die sich aus der staatlichen Gesetzgebung oder anderen behördlichen bzw. hoheitlichen Maßnahmen ergeben, gelten auch für Trikotwerbung.

§ 6 – Sonstige Bestimmungen zur Ausgestaltung der Spielkleidung

- (1) Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinseblem die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:
 - a) Hemd 100 cm²
 - b) Hose 50 cm²
 - c) Stutzen 25 cm²

- (2) Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauenmannschaften sowie bei Junioren-/Juniorinnen-Mannschaften der Altersklassen A bis D muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben.

Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.

- (3) Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwarthandschuhen (höchstens 20 cm²).

§ 7 – Folgen vorschriftswidriger Spielkleidung

Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden. Vereine, die vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zusätzlich zur Untersagung auch zu bestrafen.

§ 8 – Vertragsgestaltung

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die entsprechende Werbung untersagt wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.

§ 9 – Tochtergesellschaften

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.

Anhang 9 – Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten im Niedersächsischen Fußballverband e. V.

Präambel

Eine wesentliche Aufgabe aller im Fußball tätigen Verantwortungsträger ist die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung. Dies gilt vor allem bei den Spielen der Oberliga Niedersachsen im Niedersächsischen Fußballverband e.V. (NFV). Hierdurch sollen zukünftig Ausschreitungen durch unfriedliche Personen verhindert bzw. deutlich reduziert sowie der ordnungsgemäße Spielbetrieb gewährleistet werden.

Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit Fußballspielen sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind.

Die Vereine der Oberliga Niedersachsen und der Niedersächsische Fußballverband e. V. sind sich dessen bewusst und erkennen daher die nachfolgend aufgeführten für alle verbindlich geltenden Richtlinien an.

Der Erlass dieser Richtlinien beruht auf § 18 c der Spielordnung des NFV i. V. m. § 8 des Anhangs 5 zur Spielordnung des NFV, den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Oberliga Niedersachsen.

§ 1 – Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbots

- (1) Ein Stadionverbot ist
 - die auf der Basis des Hausrechts
 - gegen eine natürliche Person
 - wegen sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung,
 - innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage
 - vor, während oder nach der Fußballveranstaltung
 - festgesetzte Untersagung
 - bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen
 - eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.
- (2) Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten.

Das Stadionverbot ist keine staatliche Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage.
- (3) Das Stadionverbot gilt befristet (§ 5).
- (4) Das Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz- oder Hallenanlage, in der das Hausrecht des Vereins/Veranstalters ausgeübt wird (örtliches Stadionverbot - § 4 Abs. 2).
- (5) Das Stadionverbot kann auch für den Bereich anderer Platz- oder Hallenanlagen festgesetzt werden (überörtliches, sog. landesweites Stadionverbot - § 4 Abs. 3, 4 und 5). Die Vereine und der NFV bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung (Muster gemäß Anlage) gegenseitig.

Die Erklärung ist erstmalig zu Beginn der Saison 2009/2010 und nachfolgend jeweils vor Beginn einer Spielzeit neu auszufertigen und beim NFV (Referat Spielbetrieb) hinterlegt. Sobald dem Verband die Erklärungen sämtlicher Vereine vorliegen, werden diese entsprechend informiert und die Erklärungen auf der Homepage des NFV veröffentlicht.

- (6) Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten Platz- oder Hallenanlage oder bestimmter Teile zu untersagen bzw. den dortigen Aufenthalt zu verbieten. Soweit erforderlich, ist der Bereich, für den das Verbot gilt, - ggf. durch einen Plan - genau zu beschreiben.
- (7) Die Wirksamkeit des Stadionverbotes wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

§ 2 – Grundsätzliche Zuständigkeiten für ein Stadionverbot

- (1) Die Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung oder Aussetzung eines Stadionverbotes steht grundsätzlich nur dem Eigentümer bzw. Besitzer der Platz- bzw. Hallenanlage als originärem Hausrechtsinhaber zu.
- (2) Sind der Verein oder der NFV nicht originärer Hausrechtsinhaber, sorgen sie dafür, dass ihnen das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen wird.
- (3) Der Umfang der Hausrechtsbefugnis und die einzelnen Hausrechtsbefugten der Vereine der Oberliga Niedersachsen sind schriftlich festzulegen und dem NFV (Referat Spielbetrieb) zu melden.

Die Ausübung der Hausrechtsbefugnis auf Verbandsebene obliegt bei Spielen der Oberliga Niedersachsen dem Direktor des NFV.

Dieses Recht kann einem geeigneten Beauftragten übertragen werden. In diesem Fall ist die Beauftragung für eine Dauer von mindestens einer Spielsaison festzulegen und dem NFV zu melden.

§ 3 – Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung und Aussetzung eines Stadionverbotes, Stellung eines Strafantrages

- (1) Die Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung oder Aussetzung eines Stadionverbotes obliegt
 - a. dem Verein, in dessen Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist:
 - in den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Richtlinien (örtliches Stadionverbot)
 - in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinien (überörtliches so genanntes landesweites Stadionverbot).

Als Bereiche, in denen das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist, gelten:

- die Platz- oder Hallenanlage
 - außerhalb der Platz- oder Hallenanlage das Gebiet der Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat;
- b. dem Verein, der eine Reise zu einer Fußballveranstaltung organisiert und betreut, wenn die Fans ein sicherheitsbeeinträchtigendes Ereignis auslösen, das nicht in die Zuständigkeit nach Ziff. 1. fällt;
 - c. dem NFV als Veranstalter
 - bei NFV-Pokalspielen und/oder Entscheidungsspielen

- in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins nicht gegeben ist
 - in den Fällen des § 4 Abs. 5 dieser Richtlinien.
- (2) Die Befugnisse nach Abs. 1, Buchstabe c können vom NFV in geeigneten Fällen, insbesondere wenn eine Sachnähe zum sicherheitsbeeinträchtigenden Ereignis besteht, auf einen Verein mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Rückübertragung ist entsprechend möglich. Dies ist dem Betroffenen jeweils mitzuteilen. Dies gilt entsprechend für die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse nach Abs. 1, Buchstabe a und b auf den NFV.
- (3) Die Festsetzung eines Stadionverbotes soll im Hinblick auf die Zwecksetzung (§ 1 Abs. 2) zeitnah zur sicherheitsbeeinträchtigenden Handlung des Betroffenen und in der Regel zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem dem Hausrechtsinhaber die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Durchführung eines sonstigen Verfahrens oder das Vorliegen eines ausreichenden Verdachts der Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 4 dieser Richtlinie bekannt wird. Bei der Festsetzung des Stadionverbots ist eine bereits vorliegende Stellungnahme des Betroffenen zu berücksichtigen, die Festsetzung kann jedoch auch ohne sie erfolgen. Das Recht zur Anhörung gemäß § 5 a bleibt unberührt. In Zweifelsfällen können vor Erteilung des Stadionverbots weitere Informationen eingeholt werden. Insbesondere kann der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.
- (4) Die Vereine und der NFV verpflichten sich, bei Hausrechtsverletzungen (§§ 123, 124 StGB – Hausfriedensbruch) grundsätzlich Strafantrag zu stellen.
- (5) Ansprechpartner in Fragen der Festsetzung, Reduzierung, Aussetzung und Aufhebung eines Stadionverbotes ist grundsätzlich der nach § 2 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 festgelegte Verantwortliche.

§ 4 – Adressat, Fälle des Stadionverbotes

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Oberliga Niedersachsen, dem NFV oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen wurde, in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.
- (2) Ein örtliches Stadionverbot (§ 1 Abs. 4) soll bei Verstößen gegen die Stadionordnung ausgesprochen werden (minderschwerer Fall), soweit diese nicht mit Verstößen nach Absatz 3 in Verbindung stehen oder der Betroffene bisher nicht wiederholt sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.
- (3) Ein überörtliches Stadionverbot (§ 1 Abs. 5) soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):
1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib oder Leben oder fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
 2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315 ff. StGB)
 3. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b StGB)
 4. Nötigung, Bedrohung (§ 240, 241 StGB)
 5. Verstöße gegen das Waffengesetz
 6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
 7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125 a, 126 (1) Nr. 1 StGB)
 8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)

9. Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)
 10. Raub- und Diebstahldelikte (§§ 242 ff., 249 ff StGB)
 11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
 12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
 13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86 a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven
 14. Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
 15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen.
- (4) Ein überörtliches Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,
1. bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person Taten gemäß § 4 Abs. 3 begangen hat oder begehen wollte.
 2. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit die Handlung nicht bereits in Abs. 3 erfasst ist.
 3. bei Handlungen/Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht oder Herkunft verletzen, insbesondere durch herabwürdigende, diskriminierende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenten. Unberührt hiervon bleiben die einschlägigen Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV.
 4. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung.
- (5) Ein überörtliches Stadionverbot kann in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch ausgesprochen werden, wenn der Betroffene entsprechend im Ausland aufgetreten ist.

§ 5 – Dauer des Stadionverbotes

- (1) Die Dauer des Stadionverbotes beträgt mindestens eine Woche und höchstens die in Absatz 2 genannten Zeiträume. Bei der Bemessung des Zeitraums innerhalb dieser Spanne soll die festsetzende Stelle Folgendes berücksichtigen:
- die Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist)
 - die Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.)
 - das Alter des Betroffenen
 - etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue
 - etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen („Ersttäter“ oder „Wiederholungstäter“)
 - eine etwaige Stellungnahme des Bezugsvereins.
- (2) Die Dauer des Stadionverbotes umfasst höchstens folgende Zeiträume:

- Kategorie A – minderschwerer Fall (§ 4 Abs. 2) bis zum 30. Juni des ersten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt
- Kategorie B – schwerer Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5) bis 30. Juni des zweiten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt
- Kategorie C – besonders schwerer Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5) bis 30. Juni des dritten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt.

Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene wegen besonderer Intensität in einem der in § 4 Abs. 3, 4 und 5 aufgeführten Fälle aufgefallen ist und/oder keinerlei Einsicht zeigt.

Befindet sich der Betroffene in Haft, wird das Stadionverbot erst für den Zeitraum ab der Haftentlassung ausgesprochen.

- (3) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot automatisch.

§ 5a – Anhörung

- (1) Ist das Stadionverbot ohne oder nach Auffassung des Betroffenen ohne ausreichende Stellungnahme ergangen, kann er diese nachträglich abgeben. Dies soll schriftlich und möglichst innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Stadionverbots geschehen.
- (2) Der gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 festgelegte Verantwortliche entscheidet über eine Aufhebung, Reduzierung oder Aufrechterhaltung des Stadionverbots unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich einer vorliegenden Stellungnahme des Betroffenen. In Zweifelsfällen können vor einer Entscheidung weitere Informationen eingeholt werden, insbesondere kann der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.

§ 6 – Aufhebung oder Reduzierung des Stadionverbotes bei Änderung der Tatsachengrundlage

Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass

- das dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG eingestellt worden ist;
- er in einem Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen worden ist;
- sonst die Voraussetzungen der in § 4 genannten Fälle nicht erfüllt sind.

Im Falle einer Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens

- nach § 153 StPO soll die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer überprüfen;
- nach § 153a StPO kann die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf die Dauer überprüfen.

§ 7 – Reduzierung, Aussetzung oder Aufhebung des Stadionverbotes in anderen Fällen

- (1) Das Stadionverbot kann
 - bereits bei Erlass auch ohne Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt werden oder

- zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt, in seiner Dauer reduziert oder ganz aufgehoben werden, wenn dies beispielsweise
- nach Art und Umständen der Tat,
- aufgrund der Einsicht des vom Stadionverbot Betroffenen,
- des jugendlichen Alters oder
- aus anderen vergleichbaren Gründen

unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbotes zweckmäßig erscheint.

- (2) Die Auflagen (z.B. über Aufenthaltsort, Meldepflichten, Mitwirkung an sozialen Aufgaben) sollen gewährleisten, dass der Betroffene wieder integriert wird und keine sicherheitsbeeinträchtigenden Taten während einer Fußballveranstaltung begehen kann. Die Auflagen sollen grundsätzlich bedeutsame soziale Verpflichtungen beinhalten. Ihre Einhaltung ist zu überwachen.
- (3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn der Betroffene:
- bisher nicht als „Wiederholungstäter“ auffiel
 - bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung zeigte und die Folgen seiner Tat gering waren
 - einsichtig ist und
 - die hohe Wahrscheinlichkeit bietet, dass er sich zukünftig sicherheitskonform verhalten wird.

Bei Stadionverboten der Kategorien B und C (§ 5 Abs. 2) kommen diese Maßnahmen in der Regel jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer in Betracht.

Fällt der Betroffene erneut auf, tritt das Stadionverbot wieder in vollem Umfang in Kraft. Darüber hinaus kann ein neues Stadionverbot festgesetzt werden.

- (4) Der Antrag ist begründet bei dem in § 3 Abs. 5 i. V. m. § 2 Abs. 3 genannten Verantwortlichen einzureichen. Der NFV kann seine Zuständigkeit einem Verein – mit dessen Zustimmung – übertragen; für die Rückübertragung gilt die Regelung entsprechend. Die Übertragung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Auch der Verein kann seine Zuständigkeit dem NFV mit dessen Zustimmung übertragen; er teilt dies dem Antragsteller mit.
- (5) Der Verantwortliche entscheidet über den Antrag nach prognostischer Einschätzung, ob von dem Betroffenen weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen bei zukünftigen Spielen zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft er auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über das sicherheitsbeeinträchtigende Auftreten des Antragstellers nach
- dessen Anhörung und
 - Einholung, Auswertung oder Einbeziehung der ihm zugänglichen und als geboten erscheinenden Erkenntnisquellen, insbesondere des Fanprojekts, des Fanbeauftragten des jeweils eigenen Vereins und des Vereins des Bereichs, aus dem er kommt.

Der Polizei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich durchgeführt werden.

Zur Absicherung der Entscheidung können die Erkenntnisträger in die Beratung einbezogen werden.

Die Entscheidung soll grundsätzlich binnen zwei Monaten getroffen werden.

§ 8 – Form der Festsetzung des Stadionverbotes

- (1) Das Stadionverbot ist nach Muster (Anlage) stets schriftlich festzusetzen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wird die postalische Übermittlung des Stadionverbotes erforderlich, ist dieses nachweisbar zuzustellen.
- (3) Die Aushändigung bzw. die Übermittlung des Stadionverbots ist aktenkundig zu machen.

§ 9 – Verwaltung des Stadionverbotes

- (1) Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der örtlichen Stadionverbote sowie die Überwachung der Ablauffristen obliegen grundsätzlich denen, die das Stadionverbot festsetzen; die Registrierung und Verwaltung der landesweit wirksamen Stadionverbote obliegt dem NFV (Referat Spielbetrieb).
- (2) Die das Stadionverbot festsetzenden Stellen verwalten die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:
 - alphabetisch unter den Namen der Betroffenen
 - chronologisch nach Ablauf der festgesetzten Dauer.
 - Im Übrigen erfassen sie folgende Angaben:
 - zur Person:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Straße
 - Wohnort und
 - Verein, dem die Person zugeneigt ist
 - Grund des Stadionverbotes, Festsetzungsdatum, Reduzierung, Aussetzung, Aufhebung und Ablauffrist
- (3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen unterrichten den NFV (Referat Spielbetrieb) schriftlich, unter Verwendung eines einheitlichen Vordruckes, jeweils unverzüglich über
 - ein landesweit ausgesprochenes Stadionverbot bzw.
 - dessen Aufhebung (§ 6), Reduzierung, Aussetzung, vorzeitige Aufhebung und die Erteilung von Auflagen (§ 7).
- (4) Der NFV (Referat Spielbetrieb) unterrichtet die Vereine, das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration sowie den Deutschen Fußballbund (DFB) anlassbezogen durch Übersendung einer aktualisierten Liste über die von den Stadionverboten Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbotes.

§ 10 – Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und - soweit anwendbar – der Landesdatenschutzgesetze.

- (2) Die personenbezogenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, den NFV und die in § 9 Abs. 4 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden.
- (3) Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders Beauftragten zu führen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die Beauftragten der Vereine und des NFV sind zur Beachtung des Datengeheimnisses gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (4) Den Polizeibehörden dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft nur zum Zwecke der Strafverfolgung.
- (5) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 erfolgt gegenüber den Polizeibehörden
 - regelmäßig ohne Anforderung im Rahmen des § 9 Abs. 4 oder
 - auf besondere, begründete Anforderung.

Der Staatsanwaltschaft und den Gefahrenabwehrbehörden sind Daten nur bei begründetem Ersuchen zu übermitteln.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Juli 2009 in Kraft.

Niedersächsischer Fußballverband e. V.

Erklärung zu den landesweit wirksamen Stadionverboten

Der Verein
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt
erkennt ausdrücklich

§ 8 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Oberliga Niedersachsen und die auf dieser Grundlage vom NFV erlassenen weiteren Richtlinien (im Folgenden insgesamt Sicherheitsrichtlinie genannt)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das landesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich an. Dies gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch den NFV (Referat Spielbetrieb).

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund eines Vertrages vom mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechtes im Stadion.....
.....
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der NFV und die Vereine der Oberliga Niedersachsen auf der Grundlage der Sicherheitsrichtlinien ein auch für seine Platzanlage geltendes, landesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und / oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der NFV wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, beim Vorliegen der in der Sicherheitsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein landesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Sicherheitsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Teilnehmer (Unterschrift/Stempel):